



AJS FORUM

Vierteljährlicher Info-Dienst der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJK) Landesstelle Nordrhein-Westfalen e. V., Köln

NEWS **Rauchverbot:** Die CDU-Landtagsfraktion fordert ein grundsätzliches Rauchverbot an den Schulen in NRW. Dieses müsse auf dem gesamten Schulgelände und auch für Lehrer/innen gelten. Zugleich verlangt sie eine „Banneile“ für Zigarettenautomaten im Umkreis von Schulen.

Inobhutnahme: Die Jugendämter haben im vergangenen Jahr 27.200 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen. Das sind fünf Prozent weniger als 2002, teilte das Statistische Bundesamt mit. Gründe für die vorläufige Unterbringung in einem Heim oder einer Pflegefamilie sind unter anderem Vernachlässigung oder Mißhandlung. 42 Prozent der Kinder kehrten im Anschluß zu den Eltern oder Sorgerechtigten zurück.

50 Jahre Bundesprüfstelle: Vor 50 Jahren (genau am 8. Juli 1954) ist die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) zum ersten Mal zu einer Prüfsitzung zusammengetreten. Seitdem sind mehr als 5300 Schriften, Videofilme, Computerspiele, Internetangebote und andere Medien als jugendgefährdend eingestuft worden mit der Folge weitreichender Vertriebs- und Werbebeschränkungen.

Kinderfreundlichkeit: Auf Initiative von NRW-Jugendministerin Ute Schäfer will ein Pakt die Rechte für Kinder stärken. Neben Veranstaltungen soll im nächsten Jahr ein Wettbewerb „Kinderfreundliches NRW“ stattfinden.

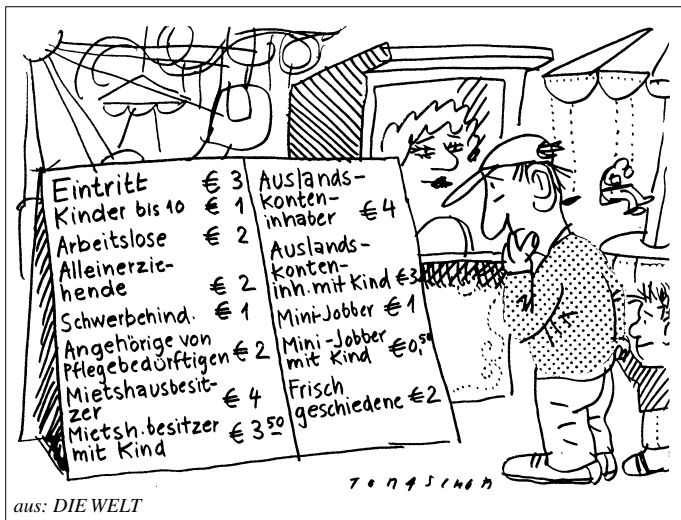
www.ajs.nrw.de

Neues Gesetz – Alte Fragen?

Seit über einem Jahr gilt das neue Jugendschutzgesetz (JuSchG). Eine wesentliche Neuerung ist die Alterskennzeichnung von Computerspielen. Ansonsten hält sich die Zahl der Änderungen beim „Jugendschutz in der Öffentlichkeit“ in Grenzen. Unabhängig davon ist die Diskussion über einzelne (neue wie alte) Vorschriften in der Praxis weiterhin sehr groß. Wie die Bestimmungen angewendet werden und welche Fragen dabei auftauchen, darüber geben die Berichte auf den Seiten vier bis sieben Auskunft.

„Netter Onkel“ – nackter Kinderkörper

Der Phantasie der Menschen sind keine Grenzen gesetzt. Das ist gut so. Doch gelegentlich sollten sich Werbetreibende und ihre Auftraggeber fragen, ob ihre Kampagnen nicht eher ein Problem verharmlosen als dafür zu sensibilisieren. So das seit einigen Monaten geschaltete Plakat der *Kindernothilfe e.V.* (Duisburg) „Netter Onkel, böses Spiel“. Es will auf den sexuellen Mißbrauch aufmerksam machen – doch stellt es eine höchst unangemessene Verharmlosung des Problems dar. Eine kritische Einschätzung auf den Seiten zwölf und 13.



aus: DIE WELT

Landeskriminalamt NRW (Hg.)

Selbstsicherheits- trainings für Mädchen und Jungen

Viele Eltern, aber auch Lehrkräfte, die befürchten, ihre Kinder könnten Opfer von sexueller oder anderer Gewalt werden, versprechen sich Schutz und Vorbeugung durch sog. Selbstverteidigungskurse. Aber wie beurteilen, ob das Kursangebot gut ist und den Kindern wirklich hilft?



Das Landeskriminalamt NRW hat mit Beratung der AJS ein Faltblatt herausgegeben, das Kriterien auflistet, wie die Qualität von Selbstsicherheitstrainings besser einzuschätzen ist. Mit dieser Handreichung ist es eher möglich, unseriöse Werbestrategien zu durchschauen und wirklich effektive Angebote zu erkennen.

Das Faltblatt ist kostenlos zu beziehen bei der AJS (siehe Bestellschein Seite 15), beim LKA NRW, Völklinger Str. 49, 40221 Düsseldorf oder bei den örtlichen Polizeibehörden, Kommissariat Vorbeugung.

AUS DEM INHALT

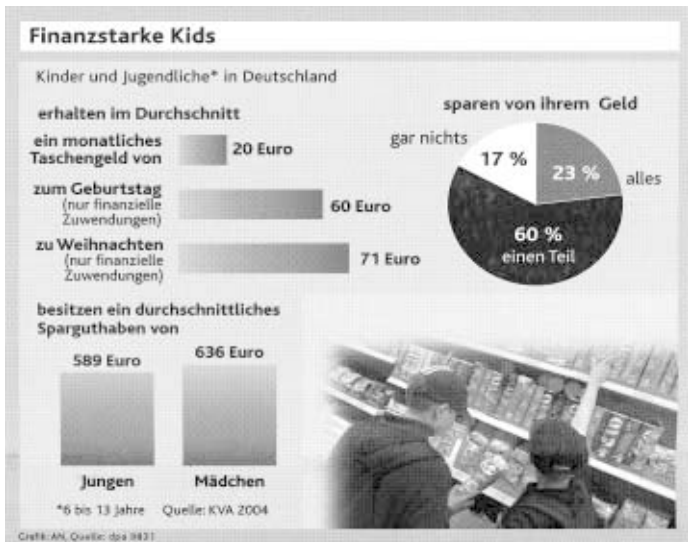
Seite 2: Kaufkraft der Kinder

Seite 8: Gesetz zur Verbesserung des Jugendschutzes

Seite 14: Neue Materialien

Kleine Kinder, große Wünsche

Konjunkturkrise geht an vielen Jugendlichen vorbei. Kaufkraft im Kinderzimmer steigt. Sechs- bis 13-jährige: Gut sechs Milliarden Euro Finanzkraft



Seit Jahren steckt die deutsche Wirtschaft in einer Konsumflaute. Doch an vielen Kindern und Jugendlichen geht die Krise bislang vorbei. Während sich die Einzelhändler Rabattschlachten liefern, um wieder mehr Kunden in die Geschäfte zu locken, haben Kinder und Jugendliche Jahr für Jahr mehr Taschengeld zur Verfügung – und geben es auch fleißig aus. „An den Kindern wird zuletzt gespart“, sind sich die Experten einig. Ob beim Geldgeschenk zum Geburtstag oder zu Weihnachten, bei der Erhöhung des Taschengeldes oder der Belohnung für die Eins in Mathe: Wenn es um den Nachwuchs geht, zeigen sich Eltern und Verwandte gerne großzügig und kurbeln damit auch die Umsätze vieler Unternehmen an.

Laut KidsVerbraucherAnalyse 2004 des Verlags Egmont Ehapa haben die gut sechs Millionen Kinder und Jugendlichen zwischen sechs und 13 Jahren in Deutschland inzwischen eine Finanzkraft von mehr als sechs Milliarden Euro. Trotz sinkender Realeinkommen der Familien und eines wachsenden Anteils von Kindern, die von Sozialhilfe leben, sei die Summe in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen, sagt Ralf Bauer, Leiter Markt- und

Mediaforschung des Verlags.

Das zeigt sich auch am Taschengeld, das in dieser Altersgruppe seit 2002 im Schnitt von 18 auf 20 Euro zugelegt hat. Am liebsten legen die Kinder das Geld nach wie vor in Süßigkeiten, Comics und Zeitschriften oder Eis an. Aber auch das Handy steht bei jungen Menschen hoch im Kurs. „Das ist ein ganz großes Ding, wo es ein riesiges Wunschkonzentrat gibt“, sagt Bauer. Bereits 1,6 Millionen Kinder und Jugendliche haben ein eigenes Handy. „Da fließt bei vielen ein größerer Teil des Taschengeldes rein.“ Davon profitiert auch der Mobilfunk-Anbieter Vodafone, der sich mit seinen trendigen TV-Werbespots deutlich an das jüngere Publikum richtet. „Klar sind die Jugendlichen eine wichtige Zielgruppe für uns. Sie sind sehr handy-affin und haben ein großes Interesse an neuen Dingen wie Spielen oder Klingeltönen“, sagt Unternehmenssprecher Jens Kürten. Das vielbeschworene Thema Handy als Schuldenfalle weist Kürten zurück. „Jugendliche bis 18 Jahre können ausschließlich Prepaid-Handys erwerben.“

Auch der deutsche Spielwaren-Einzelhandel zeigt sich angesichts der Spenderfreude von Eltern und der steigenden Kaufkraft der

Jüngsten resistenter gegen die Wirtschaftslaute als manch anderer Wirtschaftszweig. „Dies zeigt der Umsatzanstieg um zwei Prozent auf 3,2 Milliarden Euro im vergangenen Jahr.“

„Die Kinder wissen, was sie wollen, und oft genug bezahlen Oma und Opa die Rechnung“, sagt der Geschäftsführer des Bundesverbandes des Deutschen Spielwareneinzelhandels, Willy Fischel. Allerdings kämpften viele Händler wegen des knallharten Wettbewerbs mit einer schlechten Ertragslage. „Trotz des Geburtenrückgangs sehen wir aber gute Chancen für eine Konjunkturbelebung im Kinderzimmer. Es sei statistisch erwiesen, dass bei we-

niger Kindern in einer Familie pro Kind mehr ausgegeben werde. Weniger zuversichtlich ist dagegen der Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft (ZDW). „Wir werden ein großes Problem bekommen, und das heißt: Wir werden immer weniger Kinder bekommen“, sagt ZDW-Geschäftsführer Volker Nickel. Bereits in den vergangenen Jahren habe die Branche die Medien- und Werbekrise auch im Segment Kinder und Jugendliche zu spüren bekommen. „Die Werbung in der Umgebung von Kindersendungen hat abgenommen“, sagt Nickel und prophezeit: „In den nächsten fünf Jahren wird der Markt eher kleiner werden.“ **dpa**

Wer bekommt die meisten Spenden?

1. SOS-Kinderdörfer	100,8
2. Brot für die Welt	73,6
3. Deutsche Krebshilfe	69,2
4. Adveniat	68,6
5. Misereor	65,4
6. Unicef	64,2
7. Deutsches Rotes Kreuz	57,9
8. Päpstliches Missionswerk der Kinder	51,4
9. Missio	45,8
10. Christoffel Blindenmission	44,5
Millionen Euro	

Die katholischen Hilfsorganisationen „Adveniat“, „Misereor“, das „Päpstliche Missionswerk der Kinder“ und „Missio“ erhalten nach einem Bericht der WELT zusammen 231,2 Millionen Euro jährlich an Spenden. Größter Einzelspendensammler ist die Organisation „SOS-Kinderdörfer“, 1949 von Hermann Gmeiner gegründet, mit 100,8 Millionen Euro jährlich. Dahinter folgt die evangelische Hilfsorganisation „Brot für die Welt“ mit 73,6 Millionen und die „Deutsche Krebshilfe“ mit 69,2 Millionen Euro. Ganz gut im Rennen liegt auch „Unicef Deutschland“, das 64,2 Millionen Euro jährlich einnimmt. Auch das Deutsche Rote Kreuz mit 57,9 Millionen und die „Christoffel Blindenmission Deutschland“ mit 44,5 Millionen Euro können sich an dem Spendenaufkommen für ihre Organisationen erfreuen.

AJS

Grafik: AJS/Drei-W-Verlag

Jugend: fair und strebsam

Viele Jugendliche setzen nach einer Studie der Universität Mannheim auf klassische Werte wie Fairneß und Sparsamkeit. An erster Stelle steht allerdings bei 93 Prozent der befragten 12- bis 15-Jährigen (1200) die Vorbereitung auf den späteren Beruf. Es folgen faires und sozial verantwortungsvolles Verhalten (90 Prozent) sowie sparsamer und vernünftiger Umgang mit Geld (80 Prozent). **SZ**

Vorbilder im TV sind fragwürdig

Fernsehkonsum von Kindern erschwert die Erziehungsbemühungen ihrer Eltern. „Kinder lernen durch Imitation. Und was sie im Fernsehen zu sehen bekommen, ist oft nicht als Vorbild geeignet“, sagt Eiko Jürgens, Schulpädagoge an der Uni Bielefeld. Gewalt werde im TV häufig als ganz alltäglich dargestellt. „Niemand wird zum Mörder oder Gewalttäter, nur weil er so etwas im Fernsehen sieht“, betont Jürgens, „aber Gewaltdarstellungen können enthemmend wirken.“ Eltern sollten versuchen, ihre Kinder für andere Freizeitaktivitäten zu interessieren. Problematisch sei vor allem, dass Gewalt im Zusammenhang mit Unterhaltung gezeigt werde. **dpa**

Angst vor Drogen und Gewalt

Eltern in Deutschland sorgen sich bei ihren Kindern am meisten um Drogenkonsum und Gewalt in der Schule. 84 Prozent aller Eltern beschäftigt die Frage, wie sie ihre Sprösslinge am wirkungsvollsten vor Drogen schützen können. Bei einer Umfrage zu den größten Erziehungsproblemen deutscher Eltern stand der Schutz der Sprösslinge vor Gewaltattacken in der Schule (72 Prozent) an zweiter Stelle. 69 Prozent der Mütter und Väter wüssten gerne, welche Computerspiele die Gewaltbereitschaft eines Kindes fördern. **ddp**

Besseres Klima dank Schulkluft

Einheitliche Kleidung sorgt für ein besseres Sozialklima in Schulklassen. Das ist das Ergebnis einer Untersuchung Gießener Unterrichtsforscher in acht Hamburger Schulklassen. Bei den Schülern/innen, die Schulkleidung trugen, sei unter anderem „höhere Aufmerksamkeit, ein höheres Empfinden von Sicherheit sowie ein generell niedrigerer Stellenwert von Kleidung“ beobachtet worden, teilte die Universität Gießen mit. Es wurden Schüler von zwei fünften Klassen, eine siebte und eine achte Klasse berücksichtigt. Ihre Ergebnisse wurden mit denen von Schülern verglichen, die eine Schule ohne Kleiderordnung besuchten. **DW/FR**

Anzeige



Klasse(n) Fahrten

Lernen jenseits von Schulbank und Leistungsdruck – das bieten die erlebnispädagogischen Schulfahrten-Programme des DJH-Landesverbandes Westfalen-Lippe. Das Spektrum richtet sich an alle Altersklassen und reicht von Team-, Konflikt- und Bewerbungstrainings über Naturerlebnis und Umwelterziehung bis hin zu spielerischen Kultur- und Geschichtsprogrammen. Erfahrene Pädagogen leiten die Programme. Spannende Kletterabenteuer, lehrreiche Naturerkundungen oder anschauliche Themen-Reisen in längst vergangene Zeiten trainieren die soziale Kompetenz der Schülerinnen und Schüler.



Eine Übersicht über alle Schulfahrten-Angebote in Westfalen-Lippe bietet der kostenlose Schul- und Gruppenreisen-Katalog „Abgefahren“. Er ist erhältlich beim:



DJH Landesverband Westfalen-Lippe gGmbH

Eppenhauer Straße 65 · 58093 Hagen · Telefon: 0 23 31/95 14-0 · Fax: 0 23 31/95 14-38
E-Mail: info@djh-wl.de · Internet: www.djh.de/westfalen

Neues Recht – alte Probleme?

Zwei Frage stehen im Mittelpunkt der Diskussion über das neue Jugendschutzgesetz: Was ist ein Internetcafé? Wer ist Erziehungsbeauftragter?

Das neue Jugendschutzrecht ist jetzt über ein Jahr in Kraft. Bei einer ersten Zwischenbilanz stellt sich die Frage, wie das neue Recht in der Praxis aufgenommen worden ist, welche Probleme es gibt und welche Änderungen am Gesetz (möglicherweise) notwendig sind?

Um das Gesetz in der Praxis zügig umzusetzen, hat das Land NRW im Dezember 2003 eine neue Jugendschutzzuständigkeitsverordnung (JuSchGZVO) zum Jugendschutzgesetz (JuSchG) erlassen. Darin wird die Zuständigkeit der Behörden (Ordnungsbehörden und Polizeibehörden) geregelt. Die AJS wird beauftragt, die Öffentlichkeit über die gesetzlichen Regelungen zu informieren und die Erfahrungen mit dem Gesetz und seiner Umsetzung zu evaluieren. Für die bundesweite Evaluation wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Die AJS wird in der Zwischenzeit vereinbarungsgemäß die in NRW vorliegenden Erkenntnisse auswerten. Dazu dienen unter anderem die regelmäßigen Arbeitstagungen mit den kommunalen Jugendämtern.

Weiterhin ist festzuhalten, dass NRW die Federführung bei der Alterskennzeichnung von Computerspielen übernommen und den hauptamtlichen Ständigen Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) in Berlin – nach Abstimmung mit den Ländern - benennt.

Bei den bisherigen Gesprächen über das neue Gesetz geht es vor allem um folgende Fragen:

- Haben sich die Alterskennzeichnungen bei **Computerspielen** bewährt?
- Wie schätzt die Praxis die **Alterseinstufungen** bei der Freigabe von Filmen und Computerspielen ein?
- Wird die Regelung über die **Begleitung Minderjähriger** durch Personensorgeberechtigte bei Filmbesuchen (Altersfreigabe 12 Jahre) überhaupt genutzt?
- Wie wird die neue Regelung des **Erziehungsbeauftragten** eingeschätzt und welche Erfahrungen gibt es bei der Umsetzung?
- Welche Erkenntnisse gibt es über **Internetcafés, Spielhallen, LAN-Parties**?
- Welche Erfahrungen gibt es im Hinblick auf die Abgabe von **Alcopops** an Kinder und Jugendliche?

- Welche Erfahrungen gibt es hinsichtlich von **Filtersoftware** für den Zugang zum **Internet**?

Schaut man sich die Fragen und Diskussionsbeiträge näher an, so stellt man fest, dass vor allem die rechtliche Einordnung des Internetcafés und die Wahrnehmung des Erziehungsbeauftragten immer wieder zu Fragen und Anwendungsproblemen führt. Verstärkt diskutiert wird in den letzten Monaten das Phänomen der öffentlichen Großveranstaltungen (Discos, Abifeten, Feste etc.) und deren Eingrenzungen durch das Jugendschutzgesetz. Zu den einzelnen Regelungsbereichen ist folgendes festzustellen:

Alkoholabgabe (§ 9), Testkäufe, Kontrollen

Es ist bekannt, dass das Abgabeverbot von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche oft nicht eingehalten wird. Schwierig gestaltet sich die Überprüfung der Vorschriften. Eine Möglichkeit ist die Beobachtung durch die zuständigen Behörden (örtliche Ordnungsbehörden und Polizei). Angesichts der Vielzahl an Verkaufsstellen ist dieses Verfahren aufwendig und personalintensiv. Es gibt hierfür keine ausreichenden personellen Ressourcen.

Testkäufe mit Kindern und Jugendlichen wären eine Möglichkeit, Verstöße gegen das Abgabeverbot festzustellen. Gerade in letzter Zeit sind solche Aktionen von Jugendverbänden, Schulen oder durch Medien initiiert und mehrfach durchgeführt worden. Nach Rechtsauffassung des Landes NRW sind solche Testkäufe verboten (siehe RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 11.05.1988). Diese Auffassung wird gestützt durch den Wortlaut des § 28 Abs. 4 JuSchG, wonach ordnungswidrig handelt, wer als Person über 18 Jahre ein Verhalten eines Kindes oder einer jugendlichen Person herbeiführt oder fördert, das durch ein im Jugendschutzgesetz enthaltenes Verbot (hier: Alkoholabgabe) verhindert werden soll.

Es gibt allerdings abweichende Auffassungen in den Ländern, auch die Kommentare sind uneinheitlich. Das Land will bei der geplanten Neufassung des Durchführungserlasses die Frage der Rechtmäßigkeit von Testkäufen nochmals eindeutig beantworten.

Wichtig ist es, Gewerbetreibende und Veranstalter wiederholt über die Regelungen zu informieren und sie für die Einhaltung der Bestimmung zu sensibilisieren. Besondere Beachtung sollte den Veranstaltern von Schützenfesten u. ä. gewidmet werden. Bei der Vergabe von Neukonzessionen muß intensiv aufgeklärt werden. Die Ordnungsbehörden müssen für die Notwendigkeit von Kontrollen sensibilisiert werden. Das Anliegen der Jugendschutzkontrollen sollte durch die Ordnungspartnerschaften in den Kommunen unterstützt werden. Es sollte eine erneute öffentlichkeitswirksame Aktion gestartet werden – vergleichbar der landesweiten Plakataktion aus den 1980/90er Jahren.

Filmveranstaltungen (§ 11)

Es gibt keine Erkenntnisse darüber, ob die neue Regelung zum Elternprivileg (Abs. 2: Begleitung einer Personensorgeberechtigten) in der Öffentlichkeit bekannt ist. Außerdem stellt sich die Frage, ob sie sinnvoll ist. Ebenfalls nicht bekannt ist, ob in diesem Bereich überhaupt kontrolliert wird (Zugang zu Filmveranstaltungen generell gemäß Altersfreigaben).

Tanz-/Discoververanstaltungen (§ 5)

In diesem Bereich werden – trotz eindeutiger Rechtslage – immer wieder Fragen gestellt, besonders hinsichtlich der Ausnahmeregelung (Abs. 2 und 3), hier u.a. zu Kinderdiscos, Tanzveranstaltungen im Rahmen der Brauchtumpflege, Abifeten, Einschaltung von privaten Sicherheitsdiensten etc..

Erziehungsbeauftragte (§ 1)

Die Diskussion zu diesem Aspekt betrifft im wesentlichen die Frage, auf welche Weise Erziehungsbeauftragte ihre Berechtigung nachweisen bzw. darlegen müssen. Dabei werden unterschiedliche Meinungen bei den Fachleuten deutlich. Einerseits wird die Lockerung des Gesetzes begrüßt, indem die Regelung eher „großzügig“ ausgelegt wird. Andererseits werden zunehmende Gefahren und damit Gefährdungen für Kinder und Jugendliche befürchtet; generell müßten hier strengere Maßstäbe angelegt werden. Notwendig sei dies auch deshalb, weil Erfahrungen zeigten, dass Eltern zunehmend „kapitulieren“ und ihren Kindern zu wenig Grenzen setzten. Es komme vor, dass

12- und 13-jährige Kinder nachts um 3 Uhr in Discos angetroffen werden. Einige finden die Regelung des Erziehungsbeauftragten unklar und wenig praktikabel. Eine Klärung solle auch im Hinblick auf die Formulierung „im Zweifelsfall“ erfolgen, da sonst willkürlich entschieden werde. Folgende Verfahren werden aus einzelnen Kommunen geschildert:

Im Kreis Olpe hat das Jugendamt gemeinsam mit dem rheinland-pfälzischen Altkirchen ein Formular entwickelt, mit dem Eltern(teile) u. a. der von ihnen benannten Person die Erziehungsbeauftragung bescheinigen, mit Termin der Veranstaltung etc.

In Essen gibt es ein entsprechendes Bescheinigungsformular mit Datum, Telefonnummer der Eltern, unter der sie zu diesem Zeitpunkt erreichbar sind.

In Dortmund/Lünen muß die Bescheinigung eine „notariell beglaubigte Unterschrift“ enthalten (von den dortigen Kollegen als „Dortmund-Lünener-Landrecht“ bezeichnet).

In Gelsenkirchener Discos müssen Minderjährige ihren Personalausweis am Eingang abgeben und erhalten diesen wieder, wenn sie rechtzeitig die Veranstaltung verlassen.

Spielhallen, Internetcafés, LAN-Parties (§§ 6, 13)

Vermisst im neuen Jugendschutzgesetz (wie auch schon im alten) wird eine verbindliche Definition für „Spielhallen“. In der Regel ist



mit Spielhalle im JuSchG die gleiche Einrichtung gemeint wie im Gewerberecht (§ 33i Gewerbeordnung-GewO), also eine gewerbsmäßig betriebene Einrichtung, wenn in dieser konzentriert mehrere Geräte aufgestellt sind, wodurch der Spieltrieb gefördert wird. Die Geräte müssen dabei nicht mit einer Gewinnmöglichkeit ausgestattet sein. Allerdings ist festzuhalten, dass weder im JuSchG noch in der GewO ein Bezug zum jeweils anderen Gesetz hergestellt ist.

Irritationen sind durch den Beschluß des Berliner Oberverwaltungsgerichts eingetreten, das eine sehr weite Auslegung des Begriffs „Spielhalle“ vorgenommen hat. Eine Spielhal-

le liegt demzufolge schon dann vor, wenn die Möglichkeit zum Spielen von Computerspielen besteht. Von einer solchen Auslegung wären zunächst auch Interneträume in Jugendeinrichtungen, Schulen, Bibliotheken betroffen. In diesem Zusammenhang wird auf das in der Presse bekanntgewordene Verbot von LAN-Parties in bayerischen Schulen hingewiesen. Generell fehle eine Ausnahme- bzw. Privilegierungsregelung für Träger von (nicht-kommerziellen) Bildungs- und Jugendeinrichtungen.

Nach Hinweisen aus der Obersten Landesjugendbehörde arbeiten derzeit einige Bundesländer an einer Regelung, die die Gesamtaufassung aller Länder wiedergeben soll. Erkennbare Tendenz: Ausnahmeregelung für nicht kommerzielle Anbieter.

In Bezug auf jugendgefährdende Internetseiten gibt es Gespräche zwischen den Ländern und der Bundesprüfstelle. Folgende Lösung ist in Sicht: Die Betreiber von Internetcafés/ LAN-Parties müssen sicherstellen, dass indizierte Seiten herausgefiltert werden. Dafür stehen zum Teil gebührenfreie, teilweise auch kostenpflichtige Filterprogramme zur Verfügung.

Für anerkannte Träger der Jugendhilfe, Schulen u. ä. sollte analog zu § 5 Abs. 3 eine Ausnahmeregelung geschaffen werden. Es ist wichtig, die Vorteile der Technik pädagogisch zu nutzen und hier nicht nur mit Verboten zu arbeiten.

Videotheken (§ 15)

Hierzu sind seit einiger Zeit abweichende Meinungen von der gültigen Rechtslage zu vernehmen. Teilweise wird fälschlicherweise bei (auch offiziellen) Auskünften der Hinweis gegeben, dass bei der Vermietung indizierter Trägermedien (Videofilme) ein „shop-in-the-shop-system“ ausreichen würde. Außerdem wird gelegentlich die Auskunft gegeben, dass Trägermedien mit einer Alterskennzeichnung „Keine Jugendfreigabe“ nur im besonderen Ladengeschäft (z. B. Erwachsenenvideothek) angeboten werden dürfe. Hier ist deutlich zu machen, dass es zu beiden Fragen keine Än-

derungen im neuen Jugendschutzgesetz gegeben hat: indizierte Trägermedien dürfen im Rahmen eines Vermietgeschäftes nur in besonderen Ladengeschäften angeboten und überlassen werden (§ 15 Abs. 1 Ziff. 4 JuSchG); gekennzeichnete Trägermedien mit „Keine Jugendfreigabe“ dürfen ohne weiteres im „normalen Geschäft“ (sog. Familienvideothek) angeboten werden, diese dürfen jedoch an Jugendliche nicht verkauft werden („nicht angeboten, nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden“ – 12 Abs. 3 Ziff. 1 JuSchG).

Großveranstaltungen

Dieses Thema stellt immer mehr ein größeres Problem dar. Damit sind vor allem Schützenfeste, Kirmes, Stoppelfeten, Volksfeste, Popkonzerte u. ä. gemeint. Den Ordnungsbehörden wird empfohlen, Kopien der Genehmigung für den Betreiber bzw. Veranstalter dem Jugendamt zukommen lassen, damit es rechtzeitig reagieren kann. Zugleich wird empfohlen, dass sich die örtlichen Arbeitskreise, Ordnungspartnerschaften etc. des Themas annehmen sollten. Im Vorfeld sollte mit den Gewerbetreibenden und Veranstaltern gesprochen und entsprechende Merkblätter zum Jugendschutz verteilt werden. Parallel dazu sollte die Presse informiert werden. Ein Problem sind oft die Eltern, die den Alkoholkonsum ihrer Kinder akzeptieren, zumindest dulden. Junge Menschen kommen oft schon alkoholisiert zu diesen Veranstaltungen oder bringen Alkohol mit. Es gibt Forderungen nach Rucksackkontrollen.

Ausblick

Allgemein ist immer wieder festzustellen, dass die Praxis in den Kommunen (Jugendämter und Ordnungsämter) klare Regelungen zum gesetzlichen Jugendschutz bzw. Ausführungsrichtlinien wünscht („roter Faden“). Der Rundrlass „Durchführung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit“ vom 11. Mai 1988 zum ehemaligen JÖSchG und GJS wird weiterhin als eine gute Informationsquelle bei Auslegungsfragen angesehen – besonders bei den Regelungsbereichen im neuen JuSchG, die sich gegenüber den Bestimmungen im JÖSchG, GJS

nicht geändert haben (siehe: www.ajs.nrw.de). Die Oberste Landesjugendbehörde in NRW hat angekündigt, neue Richtlinien in Form eines Rundrlasses zu veröffentlichen. **AJS**



Die Altersfreigabe von Computerspielen

Seit der Reform des Jugendschutzgesetzes hat sich die Zahl der Prüfvorgänge bei der USK fast verdoppelt. Eine Bilanz nach einem Jahr

Eine wesentliche Änderung des neuen Jugendschutzgesetzes (JuSchG) ist die Kennzeichnungspflicht für Spielprogramme, die auf Trägermedien angeboten werden. Die bis zu diesem Zeitpunkt von der Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) in Berlin festgelegten Altersgrenzen waren für den Handel unverbindliche Altersempfehlungen. Die USK blieb auch nach Inkrafttreten des JuSchG mit der Prüfung von Spielen und der nunmehr verbindlichen Alterskennzeichnung aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Obersten Landesbehörden und dem Verband der Unterhaltungssoftware-Anbieter Deutschlands (VUD) betraut. An dem Verfahren der Prüfung und Kennzeichnung von Computerspielen wirken die Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) durch ihren sog. Ständigen Vertreter mit. Die von der USK erteilten Freigaben und Kennzeichnungen gelten unmittelbar als solche der Obersten Landesbehörden (vgl. § 14 Abs. 6 S. 2 JuSchG). Der Ständige Vertreter ist gleichzeitig auch der Vorsitzende im Prüfausschuss der Automaten-Selbstkontrolle (ASK), die für die ebenfalls verbindliche Prüfung und Kennzeichnung von Unterhaltungsspielgeräten ohne Geldgewinn-möglichkeit zuständig ist. Die Federführung für die Wahrung der Belange der OLJB im Rahmen der Alterskennzeichnung und Freigabe von Computerspielen obliegt dem Land Nordrhein-Westfalen; zuständig ist das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder NRW.

Wie geht die Prüfung vor sich?

Nach den §§ 12, 14 JuSchG müssen alle Spielprogramme, die auf Datenträgern angeboten und Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden sollen, von den Prüfungsgremien der USK geprüft und mit einer Alterskennzeichnung versehen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich Programme zu Informations-, Instruktionen-, und Lehrzwecken, die vom Anbieter selbst gekennzeichnet werden können.

Zur Prüfungsvorbereitung wird das Prüfobjekt einem unabhängigen Tester vorgelegt, der zum einen die technische Prüfung durchführt (ist der vorgelegte Bildträger auf dem jeweiligen System lauffähig?) und zum anderen das Spiel mit Hilfe der dem Prüfantrag ebenfalls beizufügenden Lösungsmöglichkeiten für die Sichtung durch die Gutachter vorbereitet.

Der Prüfausschuss der USK besteht bei der Prüfung der Altersfreigaben „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“ und „Freigegeben ab 6 Jahren“ aus drei Prüfern; der Ständige Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden nimmt als nicht stimmberechtigtes Mitglied teil. Ist die Entscheidung nicht einstimmig oder legt der Ständige Vertreter ein Veto gegen diese Kennzeichnung ein, erfolgt die Prüfung im Regelverfahren durch vier Gutachter sowie dem Ständigen Vertreter als Vorsitzenden des Ausschusses. Eine Berufung gegen die getroffene Entscheidung ist sowohl durch den Antragsteller als auch durch den Ständigen Vertreter möglich.

Prüfergebnisse

Die Zahl der Prüfvorgänge ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen, verzeichnete jedoch im Jahr 2003 einen überproportionalen Anstieg. So wurden geprüft:

1998:	696 Spiele
1999:	849 Spiele
2000:	932 Spiele
2001:	949 Spiele
2002:	1.210 Spiele
2003:	2.286 Spiele

Dies hängt mit dem neuen Jugendschutzgesetz zusammen, weil eine Vorlagepflicht für alle Computerspiele besteht, die Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden sollen. Es zeigt aber auch, dass mehr Computerspiele angeboten werden und die Absatzzahlen gestiegen sind. So wurden im Jahr 2002 bereits mehr als 60 Millionen Datenträger mit Unterhaltungssoftware mit einem Marktvolumen von 1,4 Millionen Euro abgesetzt.

Da das Verfahren einer verbindlichen Alterskennzeichnung von Computerspielen unter Beteiligung des Ständigen Vertreters der OLJB erst seit April 2003 gilt, stehen die Daten dieses Zeitraums zuvorderst im Mittelpunkt der folgenden Betrachtung. Hierzu sei angemerkt, dass der größte Teil der vor dem 1. April 2003 in Form von (unverbindlichen) Altersempfehlungen ergangenen USK-Entscheidungen (o. A., geeignet ab 6/12/16 Jahren) durch Ländervereinbarung als verbindliche Freigaben übernommen worden ist. Davon ausgenommen sind allerdings Spielprogramme, die trotz einer solchen Altersempfeh-

lung vor Inkrafttreten des JuSchG indiziert worden sind sowie solche mit der USK-Klassifizierung „Nicht geeignet unter 18 Jahren“; sie gelten als nicht gekennzeichnet i. S. des § 12 Abs. 3 JuSchG.

Prüfzeitraum 2003

Von den in 2003 insgesamt erfassten 2 286 Spielen wurden 1 806 Computerspiele unterschiedlicher Systeme zur Prüfung und Alterskennzeichnung in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 2003 vorgelegt; die übrigen 480 Computerspiele entfielen auf die Zeit davor (Januar bis März 2003) und wurden im Rahmen der erbetenen Altersempfehlung geprüft. Von den 1 806 Spielen wurden 1 775 gekennzeichnet (bei den restlichen handelte es sich um Info- oder Lehrprogramme, die keiner Kennzeichnungspflicht unterliegen oder z.B. um Antragsrücknahmen aus unterschiedlichen Gründen). Im Hinblick auf die Alterskennzeichnung ergibt sich vom April bis Dezember 2003 folgende Verteilung:

Freigegeben ab	Anzahl der Spiele	Prozentualer Anteil
o.A.	853	48,1 %
ab 6	266	15,0 %
ab 12	340	19,1 %
ab 16	252	14,2 %
K.J.	51	2,9 %
K.K.	13	0,7 %

o.A. = ohne Altersbeschränkung; K.J. = Keine Jugendfreigabe; K.K. = Keine Kennzeichen

Die mit „K.K.“ angegebenen Computerspiele (13) wurden nicht gekennzeichnet, weil hier nach Ansicht der Prüfungsgremien die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien gegeben waren (Indizierung).

Die nachfolgende Tabelle zeigt im Überblick die Struktur der Altersfreigaben für einige ausgewählte Systeme im Zeitraum vom April bis Dezember 2003.

	o.A.	Ab 6	Ab 12	ab 16	K.J.	K.K.
PC	482	91	175	130	13	5
PS 1/PS 2	123	69	69	57	21	5
XBOX	46	19	38	44	11	3
GameCube	42	19	38	11	6	0
GBA	80	38	8	2	0	0

o.A. = ohne Altersbeschränkung; K.J. = Keine Jugendfreigabe; K.K. = Keine Kennzeichen

Im Hinblick auf das Prüfungsvolumen für die einzelnen Systeme verteilen sich die Spiele wie folgt.

System	Prozentualer Anteil
PC (oder als Hybridversion für den Mac)	50,5 %
PS 1 / PS 2	19,4 %
Gameboy, Gameboy Advance	7,2 %
XBOX	9,1 %
GameCube	6,5 %
andere Systeme, z. B. N-Gage, Pocket-PC	7,3 %

Aufschlussreich ist auch die prozentuale Verteilung der Altersfreigaben in Bezug auf einige ausgewählte Systeme. Die Zahlen für den angegebenen Zeitraum verdeutlicht die nachfolgende Tabelle:

	o.A.	Ab 6	Ab 12	ab 16	K.J.	K.K.
PC	53,8	10,2	19,5	14,5	1,5	0,6
PS 1/PS 2	35,8	20,1	20,1	16,6	6,1	1,5
XBOX	28,6	11,8	23,6	27,3	6,8	1,9
GameCube	36,2	16,4	32,8	9,5	5,2	0
GBA	62,5	29,7	6,3	1,6	0	0

o.A. = ohne Altersbeschränkung; K.J. = Keine Jugendfreigabe; K.K. = Keine Kennzeichen

Aus den vorliegenden Zahlen werden die unterschiedlichen Zielgruppen der jeweiligen Systeme deutlich. Während beim PC der Schwerpunkt der Spiele eindeutig bei den jüngeren Nutzergruppen liegt, liegt er bei der XBOX eher auf den älteren Nutzergruppen; dagegen sind beim GameCube zwei Schwerpunkte erkennbar, und zwar bei den Freigaben ohne Altersbeschränkung und den Freigaben ab 12 Jahren.

Die fragtesten Spielgenres

Schaut man sich die Spielgenres bei den ab April 2003 eingereichten Titeln an und listet man diese in der Reihenfolge ihrer Häufigkeit auf, wird deutlich, dass sich die Gewichte gegenüber dem Vorjahr kaum verschoben haben: Die Automaten Spiele (Arcade: Geschicklichkeit, Racer, Beat'em Up oder Shoot'em Up) liegen mit insgesamt 367 Titeln nach wie vor vorne. Es folgt die Spielesammlung mit 268 Titeln vor den Sportspielen (165), den Shootern (135) sowie den Simulationen auf Rang fünf (121).

Über diese oberflächliche Genreinteilung hinaus wird jedoch im Prüfverfahren durch die Gutachter eine genauere Genrezuordnung vorgenommen, die einen differenzierteren Blick auf die Genres der geprüften und gekennzeichneten

neten Computerspiele erlaubt. Nach dieser Auswertung ergibt sich folgende Genreverteilung (Zahlen gerundet):

Arcadespiele	20,8 %
Spielesammlungen:	15,2 %
Sportspiele:	9,4 %
Shooter:	7,7 %
Simulation:	6,9 %
Action-Adventure:	5,3 %
Jump'n Run:	5,1 %
Denkspiel:	4,6 %
Klassisches Adventure:	4,5 %
Strategie:	4,2 %
Rollenspiel:	3,8 %
Kinder-/Kreativ:	3,8 %
Trailer:	3,3 %
Management:	2,1 %
Gesellschaftsspiel:	1,7 %
Genremix:	0,9 %
Edutainment:	0,4 %
Infotainment:	0,2 %

Dieser Überblick zeigt zum einen, dass die sog. „Shooter“ auch in dieser differenzierten Verteilung ihren vierten Rang behaupten können; zum anderen zeigt sich aber auch, dass sie insgesamt nur einen kleinen prozentualen Anteil an der Gesamtzahl aller vorgelegten Spiele ausmachen. Darüber hinaus belegt die Übersicht die große thematische Breite der Spiele und widerlegt damit auch das in der Öffentlichkeit vielfach noch vorherrschende Bild des zahlenmäßigen Übergewichtes an „Ballerspielen“.

„Shooter“-Spiele in der Diskussion

Aufgrund der Ereignisse im amerikanischen Littleton oder auch der in Erfurt steht besonders der Bereich der sog. „Shooter“ im Blickpunkt des Jugendmedienschutzes, da hierdurch eine jugendbeeinträchtigende bzw. eine jugendgefährdende Wirkung angenommen wird. Dieser Bereich soll daher etwas ausführlicher dargestellt werden. Bei näherer Betrachtung des Genres der Shooter zeigt sich, dass es sich dabei nicht um eine relativ einförmige und






homogene Gruppe von Spielen handelt, sondern dass auch hier eine weitere Differenzierung möglich ist. Dies wird durch die zusätzliche Auswertung der im Zuge der Prüfung und Alterskennzeichnung erhobenen Daten deutlich. Unter den insgesamt 135 Shootern waren 8 % online bzw. LAN-Shooter, 48 % Ego-shooter, 16 % 3rd-person-shooter sowie 28 % Taktikshooter. Jede dieser Unterkategorien verfügt über eigene Charakteristika, die zumindest in Ansätzen eine Distanzierung des Spielers zum Spielinhalt ermöglichen, so dass diese Spiele nicht per se bereits als jugendbeeinträchtigend oder jugendgefährdend einzustufen sind. Wie bei allen anderen Spielen sind die Art der Darstellung sowie die Einbettung in eine schlüssige Handlung wie auch die zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen wesentliche Merkmale der Alterseinstufung. So sind beispielsweise die Taktikshooter in wesentlichem Maße geprägt durch die unterschiedlichen Aufgaben, die es zu erfüllen gilt. Bei diesen Spielen führt das planlose Töten aller Beteiligten nicht weiter, sondern bedeutet im Gegenteil einen Nachteil für den Spieler. Die Befragungen von Spielern haben darüber hinaus ergeben, dass für sie die taktisch-strategischen Elemente auch bei Shootern im Vordergrund der Wahrnehmung stehen und für sie den eigentlichen Spielreiz ausmachen.

Bezüglich der Statistik über die Shooter-Spiele darf zusätzlich nicht außer acht gelassen werden, dass in diese Kategorie auch Spiele fallen, die man auf den ersten Blick dort nicht vermuten würde und die dann das Bild etwas verzerren könnten. Dazu zählen etwa die „Moorhuhn-Spiele“ oder der „Kuss-Shooter“ des bekannten Karikaturisten Uli Stein, da sie – streng genommen – ebenfalls nichts anderes als „Shooter“ sind.

Jürgen Hilde

Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) in Berlin

Der Text ist -gekürzt- dem gleichnamigen Artikel aus dem „Jugendmedienschutz-Report“ Heft 3/2004 (Nomos-Verlag) mit Genehmigung des Herausgebers entnommen.

Freigegeben ohne Altersbeschränkung Logofarbe: weiß	Freigegeben ab sechs Jahren Logofarbe: gelb	Freigegeben ab zwölf Jahren Logofarbe: grün	Freigegeben ab sechzehn Jahren Logofarbe: blau	Keine Jugendfreigabe Logofarbe: rot
				

Computerspiele müssen eine Alterskennzeichnung haben und dürfen nur noch an Kinder und Jugendliche abgegeben oder ihnen sonst zugänglich gemacht werden, wenn sie für ihr Alter freigegeben sind. Für die Prüfung und die Bewertung der Altersfreigabe ist die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) zuständig (siehe www.usk.de). Die Freigabekennzeichnung befindet sich auf der Hülle und dem Trägermedium (CD-ROM, DVD)

Gesetz zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums*

vom 29.07.2004 (BGBl. I S. 1857)

ARTIKEL 1

Gesetz über die Erhebung einer Sondersteuer auf alkoholhaltige Süßgetränke (Alkopops) zum Schutz junger Menschen (Alkopopsteuergesetz - AlkopopStG)

§ 1

Steuergebiet, Steuergegenstand

(1) Alkoholhaltige Süßgetränke (Alkopops) unterliegen im Steuergebiet einer Sondersteuer zum Schutz junger Menschen (Alkopopsteuer). Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

ohne das Gebiet Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Alkopopsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Alkopops im Sinne dieses Gesetzes sind Getränke - auch in gefrorener Form -, die

- aus einer Mischung von Getränken mit einem Alkoholgehalt von 1,2 % vol oder weniger oder gegorenen Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol mit Erzeugnissen nach § 130 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol bestehen,
- einen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol, aber weniger als 10 % vol aufweisen,
- trinkfertig gemischt in verkaufsfertigen, verschlossenen Behältnissen abgefüllt sind und
- als Erzeugnisse nach § 130 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol der Branntweinsteuer unterliegen.

(3) Als Alkopops gelten auch industriell vorbereitete Mischungskomponenten von Getränken nach Absatz 2, die in einer gemeinsamen Verpackung enthalten sind.

§ 2

Steuertarif

Die Steuer bemisst sich nach der in dem Alkopop enthaltenen Alkoholmenge. Sie beträgt für einen Hektoliter reinen Alkohol, gemessen bei einer Temperatur von 20° C: 5550 Euro.

§ 3

Besteuerung, Steuerverfahren

(1) Für die Herstellung, die Lagerung und die Beförderung von Alkopops unter Steueraussetzung, für die Entstehung der Alkopopsteuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, für die Fälligkeit, das Erlöschen, die Nacherhebung, den Erlass, die Erstattung, die Vergütung und die Steuerbefreiungen sowie das Steuerverfahren gelten vorbehaltlich des Absatzes 2 die Vorschriften für die Branntweinsteuer nach dem Zweiten Teil des Gesetzes über das Branntweinmonopol sowie den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen sinngemäß.

(2) Für den innergemeinschaftlichen Verkehr mit Alkopops sowie für die Ausfuhr von Alkopops aus dem Steuergebiet über andere Mitgliedstaaten gelten die diesbezüglichen Vorschriften für die Kaffeesteuer nach dem Kaffeesteuergesetz sowie den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen sinngemäß.

§ 4

Aufkommensverwendung, Aufkommensverteilung

Das Netto-Mehraufkommen aus der Alkopopsteuer ist zur Finanzierung von Maßnahmen zur Suchtprävention der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zu verwenden. Das Netto-Mehraufkommen der Alkopopsteuer ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Aufkommen der Alkopopsteuer und den Mindereinnahmen bei der Branntweinsteuer, die sich durch die Einführung der Alkopopsteuer ergeben. Die Bundesregierung wird ermächtigt, das Verfahren zur Berechnung des Netto-Mehraufkommens durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 5

Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Gesetzes

Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag zum 1. Juli 2005 über die Auswirkungen des Gesetzes auf den Alkoholkonsum von Jugendlichen unter 18 Jahren sowie die Marktentwicklung von Alkopops und vergleichbaren Getränken.

ARTIKEL 2

Änderung des Jugendschutzgesetzes

Das Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730, 2003 I S. 476),

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.“
2. Nach § 28 Abs. 1 Nr. 11 wird folgende neue Nummer 11a eingefügt:
„11a. entgegen § 9 Abs. 4 alkoholhaltige Süßgetränke in den Verkehr bringt.“

ARTIKEL 3

Änderung des Tabaksteuergesetzes

Das Tabaksteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2924), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Werden die Mengenbegrenzungen des Satzes 1 überschritten, gelten die darüber hinaus verbrachten Mengen als zu gewerblichen Zwecken verbraucht.“
2. § 23 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 2 wird nach den Wörtern „vorzuzeigen oder“ die Angabe „mit Ausnahme von Zigarettenpackungen,“ eingefügt.
bb) In Satz 3 wird die Angabe „Zigaretten,“ gestrichen.
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Die Mindestgröße für Zigarettenpackungen beträgt bei Abgabe zum Verbrauch im Steuergebiet 17 Stück. Ein Stückverkauf ist unzulässig.“
3. In § 30 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 1 oder 4 oder Abs. 2“ gestrichen.
4. § 31 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:
„11. zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen Bestimmungen zu den §§ 15 bis 21 insbesondere über das Verfahren der Beförderung unter Steueraussetzung und die Sicherheitsleistung zu erlassen und dabei für häufig wiederkehrende Fälle des innergemeinschaftlichen Steuerversands Vereinfachungen durch bilaterale Vereinbarungen mit den an das Steuergebiet angrenzenden Mitgliedstaaten vorzusehen sowie zur Sicherung des Steueraufkommens vorzuschreiben, bei welcher Menge an Tabakwaren, die Privatpersonen in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr für ihren Eigenbedarf erwerben und selbst in das Steuergebiet verbringen, widerleglich vermutet wird, dass die Tabakwaren zu gewerblichen Zwecken verbraucht werden.“

ARTIKEL 4

Übergangsbestimmungen

- (1) Abweichend von Artikel 2 dürfen alkoholhaltige Süßgetränke, die nach den vor dem Inkrafttreten des Artikels 2 geltenden Vorschriften gekennzeichnet sind, noch drei Monate nach dem Inkrafttreten des Artikels 2 in den Verkehr gebracht werden.
- (2) Abweichend von Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe b dürfen Zigarettenpackungen, die nach den vor dem Inkrafttreten des Artikels 3 Nr. 2 Buchstabe b geltenden Vorschriften hergestellt wurden, noch sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Artikels 3 Nr. 2 Buchstabe b in den Verkehr gebracht werden.

ARTIKEL 5

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 an dem Tag in Kraft, an dem die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die hierfür erforderliche Genehmigung erteilt hat. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gibt das Datum des Inkrafttretens des Artikels 2 im Bundesgesetzblatt bekannt.

...

* Die Verpflichtung aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden (Berichtigung des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums vom 25. August 2004 [BGBl. I Nr. 45, S. 2228]).

IDA-NRW besteht zehn Jahre

In ihrer vergleichsweise kurzen zehn-jährigen Geschichte ist es dem Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung in Nordrhein-Westfalen (IDA-NRW) gelungen, die zentrale Informationsstelle für all diejenigen in und auch außerhalb von Nordrhein-Westfalen zu werden, die sich gegen Diskriminierung, Rassismus und Antisemitismus in unserer Gesellschaft enga-

gieren wollen. IDA-NRW hat eine Fülle exzellenter Arbeitshilfen zu wichtigen Problemfeldern und Bereichen (wie z.B. Rechtsextremismus im Internet, Infos über Rechtsextremismus und antirassistische Projekte, Referent/innenverzeichnisse) herausgegeben und damit die antirassistische Arbeit in Schulen, in Jugendeinrichtungen und Vereinen wirkungsvoll unterstützt. Die von IDA-NRW durchgeführten Tagungen und Vorträge zeichnen sich durch einen hohen fachlichen Standard aus.

Das gemeinsame Anliegen, antidemokratische und menschenfeindliche Entwicklungen in unserem Lande zu verhindern und der Entstehung von Gewalt vorzubeugen, hat zu einer Reihe von gelungenen Kooperationsveranstaltungen geführt. Erinnert sei an die Fachforen „Rassismus Pur“ im Jahr 2001 in Köln oder „Rechts Rum. Prävention rechtsextremer Orientierungen“ in Gelsenkirchen in 2002, die in Zusammenarbeit von IDA-NRW, AJS und Landesjugendring NRW durchgeführt wurden.

Innerhalb des Aussteigerprogramms NRW hat die AJS mit IDA-NRW fünf Qualifizierungseminare veranstaltet, in denen örtliche Betreuungspersonen auf die nicht immer leichte Aufgabe, ausstiegswillige jugendliche Mitläufer zu betreuen und deren Bezugspersonen zu beraten, vorbereitet wurden.

Für die Zukunft wünschen wir uns im Interesse der präventiven Arbeit in NRW eine Fortsetzung der guten und erfolgreichen Zusammenarbeit und IDA alles Gute und weiterhin viel Erfolg. **AJS**

Bücher

Wilma Weiß
Philipp sucht sein Ich



Zum pädagogischen Umgang mit Traumata in den Erziehungshilfen
BeltzVotum u.a. Weinheim 2003, 200 Seiten, 14,50 Euro

Horst Kasper
Streber, Petzer, Sündenböcke



Wege aus dem täglichen Elend des Schülermobbings
AOL Verlag Lichtenau 2004, 131 Seiten, 8,90 Euro

Frauke Schwarzzhans/Tim Hauck/Alexander Redlich
Streit-Training



Faires Streiten lernen in der Grundschule
Beltz Verlag u.a. Weinheim 2001, 139 Seiten, 24,90 Euro (mit Kopiervorlagen)

Jürgen Jentsch 65 Jahre alt

„Ich fühle mich nicht anders als mit 35 – bis auf die grauen Haare“. Aus dem Munde eines 65-Jährigen mag ein solcher Hinweis schon mal als Übertreibung gedeutet werden – doch bei Jürgen Jentsch MdL, seit rund 15 Jahren Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle NRW, würde man auch ohne seine eigene Einschätzung zu diesem Urteil kommen. Wer sich jung fühlt, kann es sich erlauben, großzügig über das Alter hinwegzusehen. Das war der Eindruck, den man von ihm in all den Jahren und jetzt bei seinem 65. Geburtstag hat.



Foto: Vornbäumen/NW

Jürgen Jentsch wurde am 6. September 1939 in Stettin geboren. Nach Flucht und Vertreibung kam er 1955 nach Gütersloh und engagierte sich nach einer Schlosserlehre in der Selbstverwaltung des Handwerks. Gleichzeitig vertrat er als Betriebsrat die Interessen seiner Kollegen. Danach war er fünf Jahre lang als hauptamtlicher

Gewerkschaftssekretär tätig. Seine Karriere als Politiker begann er 1975 als Mitglied im Rat der Stadt Gütersloh. 1985 zog er erstmals für die SPD als gewählter Direktkandidat in den Landtag von NRW ein, dem er bis heute angehört. Parallel zu seinem landespolitischen Engagement interessierte er sich schon früh für den Kinder- und Jugendschutz. Er engagierte sich kurz nach seinem Einzug in den Landtag als Persönliches Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW, die ihn Ende 1989 zum Vorsitzenden der AJS wählte.

Jürgen Jentsch ist ein Vorsitzender zum Anfassen, vital und anregend. Geradezu wohltuend, dass ihm das sprichwörtliche Funktionärsgehabe fehlt. Viele Aktivitäten hat er für den Kinder- und Jugendschutz angestoßen – genannt seien u. a. der Ausbau der Prävention gegen sexuelle Gewalt und eine bessere Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Polizei –, ohne seine Unterstützung immer an die große Glocke zu hängen. Im Gespräch zu überzeugen und notfalls heilsamen Druck auszuüben, ist seine große Stärke. Stolz kann Jürgen Jentsch von sich sagen, dass er nicht nur von Strömungen und Lagern in der Politik unabhängig ist, sondern, dass sein Wort bei den Menschen zählt, die sich immer auf ihn verlassen konnten. **Jan Lieven (AJS)**

Piercing nur noch in Anwesenheit der Eltern

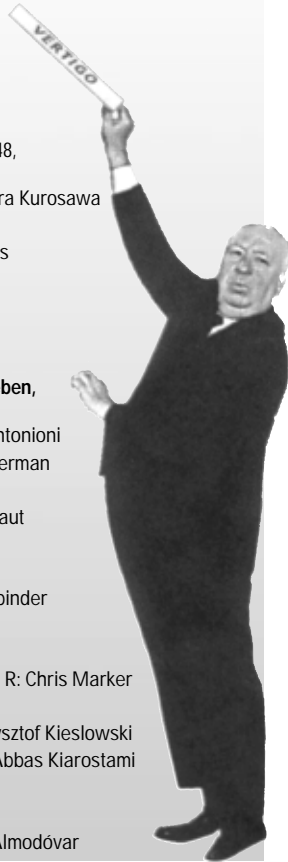
Das Piercing- und Tattoo-Handwerk soll nach Zeitungsberichten in den Niederlanden stärker kontrolliert und die Gesundheit der Jugendlichen effektiver geschützt werden. Bisher kann jeder, der will, den Beruf eines Tätowierers oder Piercers ausüben – geschützt ist er nicht. Dabei nähmen es viele Piercer und Tätowierer mit der Hygiene oft

nicht so genau, so dass Fälle von ernsthaften Gesundheitsschäden und Infektionen immer häufiger werden. Die von der niederländischen Regierung in Vorbereitung stehende Gesetzesvorlage sieht vor, dass ab dem kommenden Jahr Piercings und Tattoos nur noch an Erwachsenen vorgenommen werden dürfen. Bei Jugendlichen dürfen diese Körperverzierungen nur

noch in Anwesenheit der Eltern ausgeführt werden. Außerdem werden die Eltern dazu verpflichtet, eine schriftliche Einverständniserklärung zu unterschreiben, dass sie mit dem Stechen eines Tattoos oder dem Setzen eines Piercings einverstanden sind. Verstöße dagegen sind künftig strafbar. **AJS**

Der Filmkanon

Nosferatu – Eine Sinfonie des Grauens, Deutschland 1922, R: F. W. Murnau
 Panzerkreuzer Potemkin, UdSSR 1925, R: Sergej M. Eisenstein
 Goldrausch, USA 1925, R: Charles Chaplin
 Emil und die Detektive, Deutschland 1930, R: Gerhard Lamprecht
 M - Eine Stadt sucht ihren Mörder, Deutschland 1931, R: Fritz Lang
 Stagecoach, USA 1939, R: John Ford
 Der Zauberer von Oz, USA 1939, R: Victor Fleming
 Laurel & Hardy
 Citizen Kane, USA 1941, R: Orson Welles
 Sein oder Nichtsein, USA 1942, R: Ernst Lubitsch
 Deutschland im Jahr Null, Italien/Deutschland 1948, R: Roberto Rossellini
 Rashomon – Das Lustwäldchen, Japan 1950, R: Akira Kurosawa
 La Strada, Italien 1954, R: Federico Fellini
 Nacht und Nebel, Frankreich 1955, R: Alain Resnais
 Vertigo, USA 1958, R: Alfred Hitchcock
 Die Brücke, BRD 1959, R: Bernhard Wicki
 Das Apartment, USA 1960, R: Billy Wilder
 Außer Atem, Frankreich 1960, R: Jean-Luc Godard
 Dr. Seltsam - oder wie ich lernte die Bombe zu lieben, USA 1964, R: Stanley Kubrick
 Blow Up, Großbritannien 1966, R: Michelangelo Antonioni
 Das Dschungelbuch, USA 1967, R: Wolfgang Reitherman
 Ich war neunzehn, DDR 1969, R: Konrad Wolf
 Der Wolfsjunge, Frankreich 1969, R: François Truffaut
 Alice in den Städten, BRD 1973, R: Wim Wenders
 Taxi Driver, USA 1975, R: Martin Scorsese
 Die Ehe der Maria Braun, BRD 1978, R: R. W. Fassbinder
 Stalker, UdSSR 1979, R: Andrej Tarkowski
 Blade Runner, USA 1981, R: Ridley Scott
 Sans Soleil - Unsichtbare Sonne, Frankreich 1982, R: Chris Marker
 Shoah, Frankreich 1985, R: Claude Lanzman
 Ein kurzer Film über das Töten, Polen 1987, R: Krzysztof Kieslowski
 Wo ist das Haus meines Freundes?, Iran 1988, R: Abbas Kiarostami
 Der Eissturm, USA 1997, R: Ang Lee
 Das süße Jenseits, Kanada 1997, R: Atom Egoyan
 Alles über meine Mutter, Spanien 1999, R: Pedro Almodóvar



Auf Initiative der Bundeszentrale für politische Bildung hat eine 19-köpfige Expertenkommission einen ersten Filmkanon mit 35 Filmen erstellt, der in der Frankfurter Rundschau abgedruckt war. Er soll Bildungspolitiker und Pädagogen zu einer Diskussion um ein filmschulisches Curriculum anregen. (aus: FR)

Termine

12.10. 2004

Basisinformationen für Neueinsteiger und Interessierte im Kinder- und Jugendschutz: Vernetzung in der Präventionsarbeit gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen
 gem. Fachtagung mit der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW, Münster
 Ort: Bürgerzentrum Villa Wuppermann, Leverkusen
 Auskunft: @ gisela.braun@mail.ajs.nrw.de / Tel. 0221/92 13 92-17

23. 11. 2004

Tagung: Kinder und Jugendliche als Opfer häuslicher Gewalt
 Gem. Veranstaltung von Landespräventionsrat NRW, Landesjugendamt Westfalen-Lippe und Fachhochschule Münster
 Ort: Halle Münsterland, Münster
 Auskunft: @ landespraeventionsrat@mail.lpr.nrw.de

02.12.2004

Fachforum: Rassismus und Rechtsextremismus:
 Wie können wir in Jugendarbeit ... damit umgehen? (siehe auch Abbildung auf Seite 11)
 Gem. Veranstaltung von IDA-NRW, Landesjugendring NRW und AJS NRW
 Ort: Wissenschaftspark Gelsenkirchen
 Auskunft: @ carmen.trenz@mail.ajs.nrw.de / Tel. 0221/92 13 92-18

06. 12. 2004

Landeskongress für Mitarbeiter/innen aus Jugendämtern
 Ort: Landtag NRW, Düsseldorf
 Auskunft: @ jan.lieven@mail.ajs.nrw.de / Tel. 0221/92 13 92-19

10. – 12.12.2004

Streitschlichtungskongress 2004
 Forum für Lehrer/innen, Multiplikatoren etc.
 Ort: Landesinstitut für Schule NRW, Soest
 Auskunft: Stiftung Mitarbeit, 53111 Bonn, @weitz@mitarbeit.de

Gute alte Schulzeit?

Die heutigen Schüler können nichts, sind faul, lernschwach und unkonzentriert – und auch viel aggressiver und aufsässiger als Kinder und Jugendliche vor 50 Jahren. Sind das nur Vorurteile oder verbirgt sich dahinter ein Stück Wahrheit? Der englische TV-Sender Channel 4 hat die Probe aus Exempel gemacht und eine Schulklasse in die 1950er Jahre versetzt: 30 Jungen und Mädchen im Alter von 16 Jahren, allesamt „gute“ Schüler, zogen für vier Wochen in ein Internat. Über die Ergebnisse des Experiments berichtete kürzlich die Zeitschrift *Psychologie Heute* (Heft August 2004). Im Wissensbereich mußten sie Tests aus den 1950er Jah-

ren bearbeiten und schnitten „recht bescheiden“ ab. Die Hälfte scheiterte mindestens in einem Fach oder sogar in mehreren Fächern. In Englisch und Literatur waren die Ergebnisse mager, in Geographie und Geschichte sowie in Mathematik „geradezu katastrophal“. Hier mangelte es vor allem an Faktenwissen(!). Im Zeitraum des Experimentes wurde das Wissen, wie damals üblich, frontal vermittelt. Im Fremdsprachenunterricht wurde hartes Büffeln von Grammatik und Vokabeln erwartet, was für die Schüler/innen völlig ungewohnt war. So blieb es nicht aus, dass die Umstellung den jungen Leuten schwer fiel. Dies betraf auch das Verhalten der Schüler/innen: für sie war die

1950er-Jahre-Schulwelt ein „regelrechter Schock“, wie es in dem Bericht heißt. Sie mußten strenge Verhaltensregeln befolgen, die sowohl den Unterricht als auch die Freizeit, einschließlich Nachtruhe, betrafen. Für Fehlverhalten gab es heftige Sanktionen. Auch das seit den 1970er Jahre in Mode stehende „grundlose Loben“, um die Motivation zu fördern, war verpönt. Der regelmäßig auf dem Programm stehende sportliche Drill offenbarte einen „gravierenden Mangel an physischer Fitneß“. Klar, dass sich bei diesem Drill auch die Freizeit anders gestaltete: kein Handy, Fernseher, Computer und kein Alkohol, was für die Mädchen und Jungen völlig ungewohnt war. Dem Bericht

in *Psychologie Heute* zufolge sollen sich die Mädchen aber „rasch umgestellt und altmodische Freuden, wie Stricken, wiederentdeckt“ haben. Offensichtlich empfanden es einige Schüler/innen als entlastend, einmal nicht unter dem Druck von Gleichaltrigen, Medien und Werbung zu stehen. Fazit des Experiments: Auch wenn einige die starke Reglementierung und vor allem die Kritik als „persönliche Beleidigung“ empfanden, waren sich alle Teilnehmer/innen einig, in den vier Wochen erheblich mehr und besser gelernt zu haben, als dies im selben Zeitraum in ihrer Schule der Fall gewesen wäre. **AJS**



Anmeldung zu dem Fachforum an:
IDA-NRW

Volmerswerther Straße 20
40221 Düsseldorf

Fax 0211/159255-69

Ⓔ info@ida-nrw.de

AJS FORUM ISSN 0174/4968

IMPRESSUM

Herausgeber:

Arbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz (AJS)
Landesstelle Nordrhein-Westfalen e. V.
Poststraße 15-23, 50676 Köln
Tel.: (02 21) 92 13 92-0,
Fax: (02 21) 92 13 92-20
e-mail: info@mail.ajs.nrw.de
http://www.ajs.nrw.de

mit Förderung des Ministeriums für Schule,
Jugend und Kinder aus Mitteln des Landes NRW
Vorsitzender: Jürgen Jentsch MdL (Gütersloh)

Stellvertreter(innen):

Prof. Dr. Karla Etschenberg (Einzelmitglied)
Prof. Dr. Wilfried Ferchhoff
(Ev. Arbeitskreis Kinder- u. Jugendschutz NRW)
Wilhelm Müller (Landesjugendring)
Prof. Dr. Joachim Faulde (Kath. Landesarbeits-
gemeinschaft Kinder- u. Jugendschutz NRW)
Michael Schötle (Arbeiterwohlfahrt)
Gabriele Surek (Diakonisches Werk)
Ulrike Werthmanns-Reppekus
(Der Paritätische NRW)

Kooptiert in den Vorstand:

Vertreter(in) vom Ministerium für Schule,
Jugend und Kinder NRW

Redaktion: Jan Lieven, Gf.: 92 13 92-19
Redaktionsmitarbeit: (Telefondurchwahl)
N.N.(-16), Carmen Trenz (-18), N. N. (-15),
Gisela Braun (-17), N.N. (-14),
Dr. Stefan Schlang (-12)

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Verlag/Anzeigenverwaltung/Herstellung:
DREI-W-VERLAG GmbH
Postfach 18 51 26, 45201 Essen
Anzeigen: Markus Kämpfer
Tel.: (0 20 54) 51 19, Fax: (0 20 54) 37 40
e-mail: drei.w.verlag@wtal.de
http://www.drei-w-verlag.de

Bezugspreis:

3 Euro pro Ausgabe, Jahresabonnement 12 Euro

Namentlich gekennzeichnete Beiträge
geben nicht immer die Meinung des
Herausgebers wieder.

Das AJS FORUM wird vom Deutschen Zentralin-
stitut für soziale Fragen (dzi) regelmäßig doku-
mentiert und erscheint als Quellennachweis auf
der Datenbank SoLit (CD-Rom)

Jugendschutz im neuen Lotteriestaatsvertrag

Am 23. Juni 2004 ist der neue Lotteriestaatsvertrag (LoStV) in Kraft getreten (GV.NRW. 2004 S. 20). Der Staatsvertrag enthält eine besondere Jugendschutzbestimmung, wonach „die Veranstaltung, Durchführung und gewerbliche Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen darf. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig (§ 4 Abs. 2 LoStV). Mit diesem Staatsvertrag regeln die Länder „die Veranstaltung, die Durchführung und die gewerbliche Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen“ (§ 2 LoStV). Damit wird weiterhin die Auffassung bestätigt - wie beim alten Landesrecht -, dass Fragen des Jugendschutzes im Zusammenhang mit öffentlichen Glücksspielen unter das Lotterierecht fallen und nicht unter das Jugendschutzrecht.

Kennzeichnung von Bildschirmspielgeräten

Mit Schreiben vom 21. Juli 2004 an die Bezirksregierungen hat das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder Verfahrenshinweise und Vorschläge zur Verbesserung einer effektiven Umsetzung des Jugendschutzgesetzes für die Hersteller, Vertreiber und Aufsteller von **Bildschirmspielgeräten** gemacht. Den Erlass mit dem Schreiben an die Automaten-Industrie ist unter www.ajs.nrw.de abrufbar.

Neues Jugendamt

Die Stadt **Meckenheim** (Rhein-Sieg-Kreis) wird ab dem 1. Januar 2005 ein eigenes Jugendamt haben (GV.NRW. 2004 S. 384). (Für alle, die wissen wollen, wo Meckenheim liegt: ganz im Süd-Westen von NRW, westlich von Bonn, bekannt u.a. durch das sog. Autobahnkreuz Meckenheim A 61/A 565, kurz vor der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz).

Eine neue Präventionsstiftung

Herr: es ist Zeit. Die Prävention war sehr groß. Wer jetzt noch keine hat, wird sie bald bekommen – an jenem Tag, an dem die neue Bundesstiftung die Prävention zur Vollendung drängen wird. Bund und Länder haben sich auf ein Modell geeinigt, wonach künftig in einer „Bundesstiftung Gesundheitsförderung und Prävention“ erhebliche Mittel für die Prävention aufgewendet werden sollen. Es ist von 250 Mio. Euro die Rede, in anderen Zusammenhängen wird von anfänglich 35 Mio. Euro und später bis zu 180 Mio. Euro Ausgaben jährlich gesprochen. Träger der Stiftung sind neben dem Bund und den Ländern vor allem die Kranken-, Renten- und Unfallkassen. Diese sollen auch den größten Teil der Stiftungsmittel aufbringen. Eckpunk-

te für das Präventionsgesetz, mit dem die Präventionsstiftung und Landesfonds eingerichtet werden, sollen in Kürze vorgelegt werden. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ist zum 1. Januar 2005 zu rechnen. Was im einzelnen mit einer solchen Stiftung gefördert werden wird, steht noch nicht fest. Die Vorstellungen der Betriebskrankenkassen beispielsweise gehen dahin, mit der künftigen Stiftung hauptsächlich die Gesundheit von sozial Benachteiligten zu unterstützen, als eine Art Vorsorge für Arme. Nach Erkenntnissen sterben arme Menschen durchschnittlich sieben Jahre früher als reiche, und arme Kinder nehmen deutlich seltener an Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen teil. **AJS**

Erschreckend, was es für Unterschiede bei Ge- und Verboten für unsere Jugend gibt. Hier zu Lande dürfte ein 14-Jähriger noch nicht durch den Kauf von Krombacher Pils den Regenwald schützen. Einem 14-jährigen Ungarn wäre dies ohne weiteres möglich.

In Portugal wäre es einem Neugeborenen erlaubt, in Pampers vor einer Verkaufstheke zu stehen und Tequila als Zusatzstoff für sein Milupa zu verlangen. In Griechenland müsste sich der Säugling mit Bier oder Wein zufrieden geben. Einen Vorteil gegenüber dem kleinen Portugiesen hätte der Mini-Grieche: Er dürfte sich seinen Wein von einem Kellner ins Fläschchen füllen lassen. Da stauen die deutschen Hosenscheißer!

In Skandinavien ist es teilweise nicht einmal Erwachsenen ver-

Tequila in der Babyflasche

gönnt, sich volllaufen zu lassen. Als ob die Zulassung zum Alkohol von erst 18 oder 20 Jahren an in Norwegen, Schweden und Finnland nicht schon Strafe genug wäre, nein, in Norwegen dürfen Spirituosen an Sonn- und Feiertagen (und an den Vortagen dazu) überhaupt nicht verkauft werden.

Bei der Suche nach Nikotin wird es deutschen Jugendlichen leicht gemacht: Fürs Geld eines Hamburgers können sie sich an jeder Straßenecke die Freiheit des Marlboro-Cowboys aus dem Automaten ziehen. Was besonders den nordrhein-westfälischen Jugendlichen zu gefallen scheint - unsere Mitschüler und Mitschülerinnen tragen eifrig dazu bei, einen Spitzenplatz auf europäischer Ebene zu ergattern. Nur die österreichischen Mädchen brechen alle Rekorde und besitzen die dicksten Teerlungen.

Widmet man sich der Freigabe von Filmen, ist Frankreich am la-schesten bei der Altersbegrenzung. Bei Baguette und Fromage ist es einem französischen Kind freigestellt, zwischen Teletubbies und Godzilla zu wählen. Wird ihm auch der Zutritt zum wahren „Moulin Rouge“ verwehrt, so bekommt es doch den gleichnamigen schlüpf-rigen Film zu sehen. Vom Kriegsfilm „Pearl Harbor“ kann es sich dann noch Anregungen für die nächste Sandkastenschlacht holen.

Karina Kormann, Ruth Wolter
in der Süddeutschen Zeitung

Steter Tropfen höhlt den Stein – und wer entscheidet, was ein Tropfen ist?

Anmerkungen zu einer Werbekampagne der Kindernothilfe von Karla Etschenberg



Ein liegender weiblicher nackter Kinderkörper öffnet seine Beine in Richtung Schriftbild „Netter Onkel“ – eine Botschaft, die für alle Erwachsene unerträglich ist, die gegenüber dem Thema „sexueller Missbrauch“ sensibilisiert sind.

Was ist über dieses Kind noch zu sagen? Wenn man es auf dem farbigen Original sieht, erkennt man den dunklen Lockenkopf, lackierte Fußnägel und geschminkte Lippen. Die Körperhaltung ist hingebungsvoll, die Augen sind geschlossen – nichts deutet auf Abwehr oder Gewalt hin.

Ist dies etwa eines der tausenden kinderpornografischen Bilder aus dem Internet, die sich in der Bevölkerung offenbar wachsender Beliebtheit erfreuen, eines der Bilder, hinter dem ein Kinderschicksal steht, dessen leidvolle Gegenwart gewiss, aber dessen traumatisierte Zukunft ungewiss ist?

Eines der Kinder, deren Anzahl mit der Nachfrage in der Bevölkerung nach solchen Bildern wächst und wächst und wächst?

Nein, das ist kein leidendes Kind, das ist nur eine Puppe, die stellvertretend für ein solches Kind auf ein weißes Laken gebettet wurde. Dass es eine Puppe ist, erkennt man doch sofort (?) an den Ansatzstellen am Oberschenkel und an den Armen. Und dass der hinzu zu denkende Onkel keineswegs ein wirklich netter Mensch ist, erfährt man auch sogleich, wenn man seine Augen nicht nur in die vom Körper vorgezeichnete Richtung wandern lässt, sondern rechts oben weiter liest:

Netter Onkel, böses Spiel.

Aha, der nette Onkel treibt mit dem Kind ein böses Spiel.

Bitte was? Ein Spiel? Ein böses zwar, aber immerhin nur ein Spiel (!). Also, alles halb so schlimm. Ein Kind wird doch ein Spiel von Gewalt unterscheiden können!

Merkwürdig, wer denkt sich denn so eine Kombination aus? Wer ist die Zielgruppe dieser doppelbödigen Botschaft? Und wer fühlt sich angesprochen von so einer sexualisierten Darstellung eines Kinder(puppen)körpers

und an der impliziten Verharmlosung von sexueller Gewalt?

Wenn man dann feststellt, dass es sich um eine Werbekampagne handelt, denkt man sofort an bestimmte Firmen der Bekleidungsbranche oder der Zigarettenindustrie, denen jeder „Eye-Catcher“ recht ist, um auf ihre Produkte aufmerksam zu machen.

Über Geschmack kann man schließlich streiten bzw. man lässt es besser sein, weil nichts dabei herauskommt. Wenn ein Produkt es nötig hat, mit bestimmten Methoden den Markt zu erobern, na bitte. Wer sich beleidigt oder diskriminiert fühlt, kann sich mit einer Beschwerde an den Deutschen Werberat wenden.

Also, was soll die kritische Auseinandersetzung mit dieser Werbekampagne?

Dazu das komplette Plakat, so wie man es in vielen Städten seit Monaten auf großen Plakatwänden sieht und wie man es auch im Internet herunterladen und ausdrucken kann (siehe Abbildung unten):

Die wichtigsten Kritikpunkte sind (nach meiner Einschätzung):

1. Die assoziative Verknüpfung der typischen Körperhaltung eines missbrauchten Kindes mit den Begriffen „netter Onkel“ und „Spiel“ ist die Verharmlosung einer kriminellen Handlung. Diese Begriffe müssen für Opfer solcher Gewalttaten wie Hohn klingen.

2. Betrachtern, die kindliche Körper als Sexualobjekte lieben, wird in aller Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, ihrer Neigung nachzugehen bzw. ohne Risiko einer Straftat das Bild in beliebiger Variation auf den PC zu laden und auszudrucken.

3. Die verfremdende Darstellung des kindlichen Opfers als niedliche Puppe macht es allen „naiven“ Passanten oder Internet-Nutzern



leicht, ohne Betroffenheit oder Mitleid den kindlichen Körper in der vorgegebenen Position zu betrachten und sich an so einen Anblick zu gewöhnen.

4. Das Unrechtbewusstsein, einen kindlichen Körper in solchen Positionen zu sehen, wird auf sublimale Weise unterwandert und die Empörung bei entsprechenden „echten“ Bildern wird gedämpft – man gewöhnt sich schließlich an alles.

Nun fragt man sich, welcher Auftraggeber solche Effekte in Kauf nimmt, um sein Produkt an den Mann oder an die Frau zu bringen.

Es ist eine Organisation, die betroffenen Kindern, nämlich Opfern von Sextouristen, helfen will: die Kindernothilfe (mit Sitz in Duisburg). Sie möchte Spenden einwerben für ihre Projekte, zu denen unter anderem auch solche zum Thema „Sexueller Missbrauch“ gehören. Es stört sie anscheinend nicht, dass sie mit einem solchen – doppelbödig konzipierten – Bild dem Klientel, dem sie helfen will, möglicherweise schadet: Es gibt ein diesbezügliches Telefonat und einen Schriftwechsel mit der AJS.

Diese Kontakte zur Geschäftsführung der Kindernothilfe zeigten, dass hier kein Problembewusstsein vorhanden ist, und eine Strafanzeige wegen Verbreitung pornografischer Schriften wurde von der Staatsanwaltschaft in Duisburg abschlägig beschieden.

Ich möchte nicht ausschließen, dass dies alles juristisch einwandfrei ist, aber – was meint das deutsche Sprichwort: Steter Tropfen höhlt den Stein?

Sexuelle Ausbeutung von Kindern in allen Variationen (bis hin zum Mord) ist eine „Spielart“ sexueller Vorlieben, die sich offenbar gut vermarkten lässt und viele Menschen – sei es aus echter Neigung oder aus Neugier – „interessiert“. Noch gibt es einen gesellschaftlichen Konsens, der Kinder vor solchen „Interessen“ zu schützen versucht, aber „heimlich“ schauen sich offenbar doch viele Menschen ange-regt oder fasziniert in den Medien an, was man mit Kindern sexuell alles so machen kann.

Müssten da nicht eigentlich alle gesellschaftlichen Gruppen und Einzelpersonen, die diesen Trend bedrohlich und völlig unakzeptabel finden, alles tun, um ihm entgegen zu wirken, und jeden „Tropfen“, der den Stein weiter aushöhlen könnte, vermeiden?

Bei dieser Frage werden wohl alle Angesprochenen zustimmend nicken, ... aber wer definiert, was ein Tropfen im hier gemeinten Sinne ist?

Die Kindernothilfe sollte prüfen, ob die von ihr befürwortete Werbekampagne wirklich der



von ihr benannten Zielsetzung (Hilfe für missbrauchte Kinder) mehr nützt oder schadet. Und sie sollte prüfen, ob die Agentur, die ihre Werbekampagne gestaltet (purwerk) die nötige Sensibilität für die angesprochenen Themen hat.

Ein Vorläuferplakat (im Internet noch verfügbar) (siehe Abbildung oben) zeigt folgendes Arrangement:

Hier fällt auf, dass sich das Opfer (ein kleines Kind) am Täter (ein erwachsener Mann) festhält – und es etwa nicht festgehalten wird.

Warum lässt es nicht einfach los? Passt das zum Begriff „Lustobjekt“?

Steter Tropfen ...cui bono?

Prof. Dr. Karla Etschenberg, Köln

ist Vorstandsmitglied der AJS und lehrt an der Universität Flensburg, Institut für Biologie und ihre Didaktik: Gesundheitsförderung, Sexualpädagogik, Humanbiologie

Quellen:

Internet: www.plakat-kindernothilfe.de
www.kindernothilfe.de
www.purwerk.de

Verharmlosung

Aus der Sicht des Kinder- und Jugendschutzes ist dieses Plakat – Abbildung wie auch Titel – entschieden abzulehnen.

Das Bild zeigt einen unbekleideten Puppenkörper, der Fokus ist genau zwischen die gespreizten Beine gerichtet. Das Gesicht ist weggedreht und kaum zu erkennen. Die Blickrichtung des Betrachters (und damit seine Phantasie) geht in Richtung eines imaginären erwachsenen Missbrauchers. Die Darstellung ist grob sexualisiert. Es entsteht die Assoziation: Kinder sind Puppen – Objekte – benutzbar. Auch nicht andeutungsweise ist hier das Leid sexuell missbrauchter Kinder oder die Verwerflichkeit oder Ächtung einer sexuellen Gewalttat zu erkennen.

Der Titel „Netter Onkel, böses Spiel“ ist eine höchst unangemessene Verharmlosung. Es sind eben keine „netten Onkel“, die Kinder sexuell ausbeuten, sondern Se-

xualstraftäter. Der sexuelle Missbrauch durch sog. Sextouristen ist auch kein „Spiel“, sondern eine der schwerwiegendsten Gewalttaten. Hier wird neben der Ausnutzung der kindlichen Hilflosigkeit auch die Armut der Kinder und ihrer Familien in bestimmten Ländern ausgebeutet. Es ist bekannt, dass gerade im Bereich sexueller Gewalt eine sprachliche Verharmlosung die Legitimierung von Gewalttaten fördert (z. B. „Sexstrolch“ im Gegensatz zu „Vergewaltiger“). Im Vergleich zu dieser fettgedruckten Überschrift ist der Untertitel „Opfer von Sextouristen brauchen unsere Hilfe.“ eher kleingedruckt und aus der Ferne viel schlechter lesbar. Das Auge des Betrachters wird an der sexualisierten Abbildung und der verharmlosenden Botschaft hängen bleiben.

Die Verbreitung des Plakates sollte dringlichst unterbunden werden. (GBR/AJS)

ecstasy ist ein Brettspiel zur **Suchtprävention** – einsetzbar für 4 bis 24 Personen ab 13 Jahre in Schule, Jugendarbeit und Familienbildung. Herausgeberinnen sind der Förderverein Gesundheitsförderung Saarbrücken e.V. und die Landeshauptstadt Saarbrücken, Dezernat für Gesundheit, gemeinsam mit dem Ravensburger Verlag. Zweck des Spiels ist es, mit Jugendlichen und ihren Bezugspersonen über Ansichten, Erfahrungen, Wünsche und Vorstellungen vom Leben ins Gespräch zu kommen, wie es im Prospekt heißt. Es wird informiert (chek up-Karten), es wird ange-



regt, was zu tun ist (action-Karten) und man soll miteinander reden, zuhören und neue Wege suchen (statement-Karten). Die Gebrauchsanleitung enthält neben den Informationen und den Antworten auf Fragen und Aufgaben Hinweise auf weiterführende Übungen, Kopiervorlagen und wichtige Anschriften. Ein Exemplar des Spiels kostet 25 Euro zuzüglich 5 Euro für Porto und Verpackung. Bestellungen/Anfragen an den Förderverein Gesundheitsförderung Saarbrücken c/o NAGS, Stadtverwaltung, 66104 Saarbrücken, Telefon 0681/905-1723 oder Fax -1893.

Das Landesjugendamt Westfalen-Lippe in Münster gibt seit diesem Jahr eine neue Information heraus. Titel: **Jugendhilfe aktuell**. Das Heft löste die bisherigen Publikationen „Mitteilungen“ und „Jugendhilfe-Info“ ab; es soll drei- bis viermal im Jahr erscheinen. Interessant an der Publikation ist ihre Doppelfunktion: zum einen die Behandlung eines Themas und zum anderen Informationen über aktuelle Vorgänge in der Jugendhilfe. Heft 2 (erschienen August 2004) beschäftigt sich mit

dem Problem des **riskanten Alkoholkonsums von Jugendlichen**. Die Beiträge stellen im



wesentlichen die Ausführungen auf der LJA-Tagung „Der Kick aus der Flasche – Jugendlicher Alkoholkonsum“ (16. Juni in Hamm) dar. Bezug: Landesjugendamt Westfalen-Lippe, 48133 Münster, Telefon 0251/591-3457, Fax: -275,
@ andreas.gleis@lwl.org

Ein Leitfaden zur **Planung, Durchführung und Evaluation kriminalpräventiver Projekte** wurde Anfang Juli 2004 auf dem 2. Kriminalpräventiven Forum in Düsseldorf vorgestellt. Herausgeber des 54seitigen Heftes ist der Landespräventionsrat NRW. Der Leitfaden will Fachkräften, die Projekte durchführen wollen und kommunalen Entscheidungs-



gern einen „handhabbaren Überblick über einige zentrale Schritte zur Steigerung der Qualität kriminalpräventiver Maßnahmen bieten“, sprich praxisrelevante Anregungen und Hilfestellungen bei eigenen Projekten vermitteln. Auch wenn sich die Arbeitshilfe auf die Kriminalprävention bezieht, können daraus Anregungen für präventive Vorhaben in anderen Bereichen gezogen werden. Anfragen an Landespräventionsrat NRW, Postfach 10 34 52, 40025 Düsseldorf, Telefon 0211/939-8701, Fax - 8705,
@ mathias.sieber@mail.lpr.nrw.de

Internetarbeit mit Kindern und Jugendlichen: Wie geht's? Wer hilft? Was gibt's? Auf diese Fragen gibt die neue Broschüre des Amtes für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von West-



falen und des Referates Kinder- und Jugendschutzes beim Diakonischen Werk Westfalen Antwort. Schutzgebühr 3 Euro beim Amt für Jugendarbeit der Ev. Kirche von Westfalen, Iselohner Str. 25, 58239 Schwerte,
@ e.kaika@aej-haus-villigst.de

Der neue Katalog **JugendVideoProduktionen** des Medienprojektes Wuppertal e.V., Hofaue 55, 42103 Wuppertal, ist erschie-



nen. Alle Videoproduktionen sind von Jugendlichen selbst hergestellt. Die Themenschwerpunkte sind Sexualität, Gewalt, Drogen, Rassismus und Tod. Formen sind Reportagen, Kurzfilme, Trickfilme, Computeranimation, Experimentalfilme und Musikclips. Anfragen nach dem Bezug des Katalogs bitte unter Telefax 0202/4468691 oder
@ borderline@wuppertal.de

In der Schriftenreihe mekonet-kompakt ist eine neue Handreichung zum Thema **Internetsicherheit auf einen Blick** erschienen. Es wird auf die Gefahren im Internet hingewiesen und wie diesen begegnet werden kann (Risiken beim Internetzugang, Schutz vor lästigen Werbe-eMails –

SPAM, Gefahren von Musiktauschbörsen und Sicherheitsvorkehrungen beim Zahlungsverkehr. Anfrage an mekonet Projektbüro c/o ecmc – Europäisches Zentrum für Medienkompetenz GmbH, Bergstr. 6, 45770 Marl, Fax: 02365/9404-29,

@ info@mekonet.de

In der Schriftenreihe „Schule in NRW“ ist ein Materialheft zum Thema **Sexualerziehung** – Literatur, Medien, Materialien erschienen (DIN A 5, 114 Seiten), einschließlich der „Richtlinien für die Sexualerziehung in NRW“. Anfragen zu beiden Heften bitte per
@ poststelle@msjk.nrw.de

Aus den Landesstellen

Was müssen Eltern wissen, wenn Ihre **Kinder ins Kino** wollen. Darüber gibt ein Faltblatt für Eltern der Aktion Jugendschutz (AJ) Landesarbeitsstelle Bayern Auskunft. Es werden die Altersfreigabe der FSK erläutert, die Zeitgrenzen für den Kinobesuch



dargestellt und die Frage behandelt, wie Kinder Kinofilme erleben. (Faltblatt 12 Seiten, kostenlos, ab 50 Exemplare 5 Euro usw.) AJ Bayern, Fasaneriestr. 17, 80636 München, Fax 089/12 15 73-99,
@ info@aj-bayern.de

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ) hat eine Dokumentation der deutsch-österreichischen Fachtagung **Teenies im Vollrausch? Jugend und Alkohol** veröffentlicht (Reihe argumente 4, 88 Seiten, DIN A 5). Bezug BAJ, Mühlendamm 3, 10178 Berlin,
@ material@bag-jugendschutz.de



AJS (Hg.) (PräS)
Sexueller Mißbrauch an Mädchen und Jungen
Sichtweisen und Standpunkte zur Prävention, 152 S.,
Schutzgebühr ~~7~~EUR 5,00 EUR.

..... Exemplare



Braun/Hasebrink/ Huxoll (PädO)
Pädosexualität ist Gewalt
(Wie) Kann die Jugendhilfe schützen?
BeltzVotum Verlag, Weinheim,
173 S., 19,90 EUR.

..... Exemplare

ohne
Rabatt-
gewährung



MFJFG (Hg.) (BauSt)
Bausteine für Jugendarbeit und Schule zum Thema „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“,
306 S., Schutzgebühr 10,00 EUR.

..... Exemplare



AJS (Hg.) (KiAl)
Kinder und Alkohol
Tips für Mütter und Väter zur Suchtvorbeugung, 12 S.,
Schutzgebühr 1,00 EUR.

..... Exemplare

2. Auflage



MAGS (Hg.) (UB)
Jugendkriminalität - Wir diskutieren
Umfangreiche Arbeitsmappe zu "Informationen und Bausteine für Unterricht und außerschulische Jugendarbeit."
228 S., Schutzgebühr 10,00 EUR.

..... Exemplare

8. Auflage



7. Auflage

AJS (Hg.) (SXM)
Gegen sexuellen Mißbrauch an Mädchen und Jungen

Ein Ratgeber für Mütter u. Väter über Symptome, Ursachen und Vorbeugung der sexuellen Gewalt an Kindern. 52 S.,
Schutzgebühr 1,50 EUR.

..... Exemplare



AJS Bayern (Hg.) (MP)
Familie und Fernsehen
Eine Arbeitsmappe mit drei Einzelheften: Leitfaden Zusammenarbeit mit Eltern, Hinweise zu Einstiege zur medienpädagogischen Elternarbeit und Broschüre zur Medienerziehung zum Thema Fernsehen und Video im Kindergarten sowie weitere Materialien. Mappe mit DIN A 4-Heften und weiterem Info-Material. Schutzgebühr 8,00 EUR.

..... Exemplare



MFJFG (Hg.) (FamR)
Familienrechtliche Konflikte mit „Sekten und Psychokulten“
1998, 77 S., Schutzgebühr 1 EUR.

..... Exemplare



8. Auflage

(BtMG)
Betäubungsmittelgesetz und Hilfen

Zusammenfassende Darstellung der wichtigsten §§ und ihre Anwendungen, sowie die Grundstrafatbestände und Strafbestimmungen. Gesetzliche Hilfsmöglichkeiten. 8 S.,
Schutzgebühr 0,55 EUR.

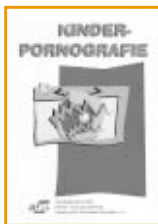
..... Exemplare



2. Auflage

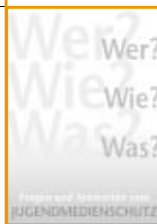
AJS (Hg.) (DOC28)
Materialien zum Thema: Gewalt und Gewaltprävention
Sammlung von Texten aus Wissenschaft, Praxis, Politik und Journalistik,
491 S., Schutzgebühr 10,00 EUR.

..... Exemplare



AJS (Hg.) (KiPo)
Kinderpornografie
Hintergründe von Produktion und Handel sowie Folgen für betroffene Kinder,
16 S., Schutzgebühr 0,20 EUR.

..... Exemplare



WerWieWas?
Arbeitshilfe der Landesstellen NRW zu Fragen der Mediennutzung, Medienwirkung und Schutzvorschriften,
36 S., Schutzgebühr 0,20 EUR.

..... Exemplare

AJS u.a. (Hg.)
(WWW)



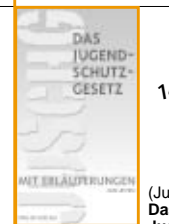
(Dreh) **Dreh Scheibe: Rund um die Jugendschutzgesetz**
Komprimiertes Wissen auf „spielerische Art“ vermittelt. Alles wichtige zum JuSchG, JArbSchG, KindArbSchV, FSK, USK, ASK. Herausgegeben vom Drei-W-Verlag, Essen, Schutzgebühr 0,90 EUR.

..... Exemplare



(ECST) **Ecstasy-Faltblatt**
Eine Information für Eltern, Lehrer und Erzieher über Ausmaß, Wirkungen und Folgen der Party-Droge „E“, 8 S.,
Schutzgebühr 0,55 EUR.

..... Exemplare



14. Auflage

(JuSchG)
Das Jugendschutzgesetz
Gesetzestext mit Erläuterungen zu den Regelungsbereichen. Broschüre herausgegeben vom Drei-W-Verlag, Essen, 52 S.,
Schutzgebühr 1,90 EUR.

..... Exemplare



(Tät)
An eine Frau hätte ich nie gedacht...!
Frauen als Täterinnen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen,
24 S., Schutzgebühr 1,50 EUR.

..... Exemplare

Bestellhinweise

Folgende **Rabatte** werden gewährt auf die Gesamtmenge aller Titel (falls dort nichts anderes angegeben)

ab 5 Expl. 10 %	ab 25 Expl. 20 %	ab 100 Expl. 30 %
ab 10 Expl. 15 %	ab 50 Expl. 25 %	

Zahlungsweise (bitte ankreuzen)

Für Privatpersonen:

- Verrechnungsscheck / Briefmarken beiliegend
- Überweisung zeitgleich mit der Bestellung (Vermerk: „AJS-Materialien“) auf u. a. Konto

Für Institutionen etc.: Die Gebührensumme wird nach Erhalt der Materialien innerhalb von 14 Tagen auf das Konto 27 902 972, Stadtparkasse Köln (BLZ 370 501 98) überwiesen. Versand- und Portokosten sind in der jeweiligen Schutzgebühr enthalten.



(IDRO)
Illegale Drogen
Tabellarische Übersicht über Wirkungen und Gefahren, 8 S.,
Schutzgebühr 0,55 EUR.

..... Exemplare



Neu!

AJS (Hg.) (JU-INFO)
Jugendschutz-Info
Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um das Jugendschutzgesetz und den Jugendmedienschutzstaatsvertrag,
32 S., (DIN A6 Postkartenformat),
Schutzgebühr 1,00 EUR.

..... Exemplare



(SiSu)
Sicher Surfen
Sicherheitsregeln für Kinder gegen Pädosexuelle im Internet, Faltblatt, 6 S.,
Schutzgebühr 0,30 EUR.

..... Exemplare

Absender:
Arbeitsgemeinschaft Kinder- u. Jugendschutz (AJS) Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V. Poststr. 15-23 • 50676 Köln Tel. (02 21) 92 13 92 - 0 Fax (02 21) 92 13 92 - 20

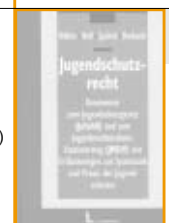
Datum

Unterschrift / Stempel / Tel.:



BAJ (Hg.) (SP)
Suchtprävention im Kinder- und Jugendschutz
Theoretische Grundlagen und Praxisprojekte, 104 S.,
Schutzgebühr 2,50 EUR.

..... Exemplare



ohne
Rabatt-
gewährung

Nikles/Roll/ Spürck/ Umbach (KOM)
Jugendschutzrecht
Kommentar zum JuSchG und JMStV, Luchterhand Verlag, Neuwied,
29,90 EUR

..... Exemplare

- Kostenlos:** **Ex. Jugendkriminalität in Nordrhein-Westfalen**, LKA / AJS (Hg.) (JK NW), 9. Aufl., 35 S.
..... **Ex. Faltblatt: Test it! - Problematische Sekten / Psychokulte**, AJS / IDZ, 2. Aufl. 6 S.
..... **Ex. Faltblatt: Test it! - Psychomarkt**, AJS / IDZ 2002, 6 S.
..... **Ex. Selbstsicherheitstrainings für Mädchen und Jungen – Ja! Aber richtig...**, LKA/AJS (Hg.) 6 S. **Neu!**

„Alcopops sind dieser Tage in aller Munde“

Hinweis des Neuland Verlages, Geesthacht, über seine neue Publikation zu der Modedroge

„Nix, der noch Intendant in Kassel ist, hat an der Evangelischen Hochschule in Hannover weiterhin eine Professur inne. Dort lehrt er derzeit ‚Jugendstrafrecht, Mord und Totschlag‘“.

Der Kölner Stadt-Anzeiger über die Vorgänge um die Bewerbung des Kasseler Kulturdezernenten auf die gleiche Stelle in Köln

„Zigarette: fistula nicotina
Wodka: valida portio Slavia
Sangria: potio mixta Hispanica
Pizza: placenta compressa; placentula
Nylon: materia plastica nailonensis
Fernsehen: telehorasis
Präservativ: tegumentum
hot pants: brevissimae bracae femineae“

Einige Begriffe aus dem neuen Wörterbuch der lateinischen Sprache, herausgegeben vom Vatikan, aktualisiert um ein „update“(!) mit 15 000 neuen Begriffen

„Vollkommen richtig, was Schröder da sagt: alles nur Raffkes in Deutschland. Keiner will geben, nur holen. Das war mir schon bei Olympia aufgefallen. Da hieß es auch immer: wir wollen Medaillen holen. Medaillen holen! Als ob die irgendwo rumliegen würden und nur darauf warten, abgeholt zu werden! Da muss man auch was für geben, und zwar alles! Aber das tut keiner mehr. Und wer ist schuld daran? Wer sind diese Raffkes? Das sind sie doch selbst, diese ganzen Alt-68er, die früher schon mit langen Haaren die Büffets gestürmt haben und heute in der Regierung sitzen. Damals haben sie noch mit der RAF gefrühstückt, anschließend hat die RAF dann in Frankfurt das Kaufhaus angezündet, und wahrscheinlich haben sie damals dabei noch einiges mitgehen lassen, sie hießen ja nicht umsonst RAFF, und haben anschließend in Palästina in den Lagern die Terroristen ausgebildet. Mit den Kaufhäusern fing es an: Kein Wunder, dass der Bin Laden heute Bin LADEN heißt! So hängt alles zusammen!“

Der Bonner Kabarettist Rainer Pause auf die Frage des Kölner Stadt-Anzeigers: Sind wir alle Schnorrer?

„Tabaksteuern machen glücklich. Vor allem die Raucher. Denn sie verzichten und fühlen sich besser. Nur der Fiskus ist traurig.“

Die Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung über den beklagten Rückgang der Tabaksteuer

K 11449 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt: DPAG
DREI-W-VERLAG • Postfach 18 51 26 • 45201 Essen

Anzeige

Schulferienkalender 2005

die Möglichkeit, Kindern, Jugendlichen und Eltern Ihre wichtigen Informationen mitzuteilen.

Kalendarium 2005: 4farbig mit der Schulferienordnung für Nordrhein-Westfalen

Formate:

- Spielkartenformat 67 x 104 mm
- Scheckkartenformat 54 x 86 mm
- andere Formate (z. B. 4seitig, 6seitig) auf Anfrage
- mit abgerundeten Ecken

Standardwerbeseiten: mit kostenlosem Textedruck nach Angaben des Bestellers, z. B. Adresse, Tel.-Nr., Internet, Bankverbindung ...

- JuSchG-Tabelle (4farbig) ● Miteinander (4farbig)

Gerne fertigen wir auch statt einer Standardseite eine individuelle Werbeseite an. Auf Anfrage erhalten Sie interessante Beispiele mit vielen Auswahlmöglichkeiten und ein verbindliches Angebot.

mit einer
Standardwerbeseite
und Ihrem Textedruck
– alles 4farbig und
beidseitig drucklackiert
je 1.000 Stück 80,- €
+16 % MwSt.

Schulferienkalender 2005
Nordrhein-Westfalen

(Die Kalender werden 4farbig gedruckt und sind daher wesentlich bunter und interessanter als es der 2-Farbdruk dieser Anzeige zulässt.)

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

	Kinder unter 14 Jahren	Jugendliche unter 18 Jahren	Alten ab 18 Jahren
§ 4 Aufenthalt in Gaststätten	ja	ja	ja
§ 5 Aufenthalt in Nachbarn, Nachbarn oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben	ja	ja	ja
§ 6 Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen	ja	ja	ja
§ 7 Anwesenheit bei Tagungen der Jugendhilfe	ja	ja	ja
§ 8 Anwesenheit in öffentlichen Spielstätten	ja	ja	ja
§ 9 Anwesenheit in öffentlichen Spielstätten	ja	ja	ja
§ 10 Anwesenheit bei Jugendgaststätten	ja	ja	ja
§ 11 Anwesenheit bei Jugendgaststätten	ja	ja	ja
§ 12 Anwesenheit bei Jugendgaststätten	ja	ja	ja
§ 13 Anwesenheit bei Jugendgaststätten	ja	ja	ja
§ 14 Anwesenheit bei Jugendgaststätten	ja	ja	ja
§ 15 Anwesenheit bei Jugendgaststätten	ja	ja	ja
§ 16 Anwesenheit bei Jugendgaststätten	ja	ja	ja
§ 17 Anwesenheit bei Jugendgaststätten	ja	ja	ja
§ 18 Anwesenheit bei Jugendgaststätten	ja	ja	ja
§ 19 Anwesenheit bei Jugendgaststätten	ja	ja	ja
§ 20 Anwesenheit bei Jugendgaststätten	ja	ja	ja
§ 21 Anwesenheit bei Jugendgaststätten	ja	ja	ja
§ 22 Anwesenheit bei Jugendgaststätten	ja	ja	ja
§ 23 Anwesenheit bei Jugendgaststätten	ja	ja	ja
§ 24 Anwesenheit bei Jugendgaststätten	ja	ja	ja
§ 25 Anwesenheit bei Jugendgaststätten	ja	ja	ja
§ 26 Anwesenheit bei Jugendgaststätten	ja	ja	ja
§ 27 Anwesenheit bei Jugendgaststätten	ja	ja	ja
§ 28 Anwesenheit bei Jugendgaststätten	ja	ja	ja
§ 29 Anwesenheit bei Jugendgaststätten	ja	ja	ja
§ 30 Anwesenheit bei Jugendgaststätten	ja	ja	ja
§ 31 Anwesenheit bei Jugendgaststätten	ja	ja	ja
§ 32 Anwesenheit bei Jugendgaststätten	ja	ja	ja
§ 33 Anwesenheit bei Jugendgaststätten	ja	ja	ja
§ 34 Anwesenheit bei Jugendgaststätten	ja	ja	ja
§ 35 Anwesenheit bei Jugendgaststätten	ja	ja	ja
§ 36 Anwesenheit bei Jugendgaststätten	ja	ja	ja
§ 37 Anwesenheit bei Jugendgaststätten	ja	ja	ja
§ 38 Anwesenheit bei Jugendgaststätten	ja	ja	ja
§ 39 Anwesenheit bei Jugendgaststätten	ja	ja	ja
§ 40 Anwesenheit bei Jugendgaststätten	ja	ja	ja
§ 41 Anwesenheit bei Jugendgaststätten	ja	ja	ja
§ 42 Anwesenheit bei Jugendgaststätten	ja	ja	ja
§ 43 Anwesenheit bei Jugendgaststätten	ja	ja	ja
§ 44 Anwesenheit bei Jugendgaststätten	ja	ja	ja
§ 45 Anwesenheit bei Jugendgaststätten	ja	ja	ja
§ 46 Anwesenheit bei Jugendgaststätten	ja	ja	ja
§ 47 Anwesenheit bei Jugendgaststätten	ja	ja	ja
§ 48 Anwesenheit bei Jugendgaststätten	ja	ja	ja
§ 49 Anwesenheit bei Jugendgaststätten	ja	ja	ja
§ 50 Anwesenheit bei Jugendgaststätten	ja	ja	ja

MITEINANDER NICHT GEGENEINANDER

GEWALT ist keine Lösung

Hier kann der Werbeeindruck für Ihre Schule, Institution oder Ihren Förderverein stehen

DREI-W-VERLAG
Postfach 18 51 26
45201 Essen
Telefon: (0 20 54) 51 19
Telefax: (0 20 54) 37 40
E-Mail: drei.w.verlag@wtal.de
Internet: drei-w-verlag.de